

II. Spielordnung

Spielregeln

§ 1

1. Die von den baden-württembergischen Fußballverbänden, ihren Vereinen und deren Tochtergesellschaften veranstalteten Fußballspiele sind nach den Spielregeln der FIFA, den diesbezüglichen DFB-Anweisungen, den Bestimmungen dieser Spielordnung sowie den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen durchzuführen.
2. Wenn ein Spieler nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der Gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch Vorweisen der Gelben und Roten Karte des Feldes zu verweisen und für den Rest der Spielzeit dieses Spieles gesperrt.
3. Wird ein Spieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzligen, 3. Liga, Regionalliga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga oder der DFB-Nachwuchsligen durch Vorzeigen der Gelb/Roten Karte des Feldes verwiesen, ist er bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für alle anderen Meisterschaftsspiele seines Vereins/Tochtergesellschaft gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen.
4. Ein Spiel ist vom Schiedsrichter anzupfeifen, wenn zur festgesetzten Anstoßzeit mindestens sieben Spieler jeder Mannschaft auf dem Spielfeld sind. Der Schiedsrichter kann auf Wunsch des Spielführers einer Mannschaft ein Spiel abbrechen, wenn diese Mannschaft durch Ausscheiden weniger als sieben Spieler auf dem Feld hat und das Ergebnis für den Gegner lautet. Das Spiel wird für den Gegner mit drei Punkten als Spielabbruch gewertet.

Vorläufige Sperre bei Feldverweis

§ 2

1. Bei einem Feldverweis (Rote Karte) ist der Spieler bis zur Entscheidung durch die zuständige Instanz gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Der vom Platz gestellte Spieler oder dessen Verein kann sich unaufgefordert innerhalb von drei Tagen dem zuständigen Sportgericht gegenüber zu dem Vorfall äußern. § 11 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bleibt unberührt.
2. Erfolgt ein Feldverweis eines Spielers (Rote Karte) einer deutschen Mannschaft bei einem Spiel im Ausland, so kann bei der zuständigen Instanz beantragt werden, die vorläufige Sperre bis zur Ermittlung des Tatbestandes auszusetzen.

Allgemeinverbindlichkeit von Entscheidungen und Strafen

§ 3

Spieltechnische Entscheidungen und Strafen der zuständigen Organe des DFB und seiner Mitgliedsverbände unter Einschluss der sich aus ihren Vorschriften unmittelbar ergebenden Folgen wirken für und gegen den DFB, seine Mitgliedsverbände, deren Vereine sowie deren Mitglieder. Das Gleiche gilt für Tochtergesellschaften hinsichtlich der spieltechnischen Entscheidungen und Strafen der zuständigen Organe des DFB.

Staffelstärke und Spielwertung

§ 4

1. Einer Staffel gehören grundsätzlich 16 Mannschaften an.
2. Für Rundenspiele im Rahmen einer Spielklasse oder Spielgruppe (Aufstiegs-spiele) – bei denen jeder gegen jeden in Vor- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat – gilt folgende Regelung:
 - 2.1 Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
 - 2.2 Meister der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.
 - 2.3 Bei Punktgleichheit werden die nachstehenden Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:
 - die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
 - Anzahl der erzielten Tore
 - das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich
 - die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich
 - die Anzahl aller auswärts erzielten Tore
 - ist auch die Anzahl aller auswärts erzielten Tore gleich, wird die Platzierung durch Entscheidungsspiel(e) gemäß Nr. 3 ermittelt

Für den Reservespielbetrieb und die Kreisligen B/C der Herren sowie die Kreis- und Bezirksligen der Frauen werden davon abweichend bei Punktgleichheit die nachstehenden Kriterien in der aufgeführten Reihenfolge zur Ermittlung der Platzierung herangezogen:

- das Gesamtergebnis aus Hin- und Rückspiel im direkten Vergleich
- die Anzahl der auswärts erzielten Tore im direkten Vergleich
- die nach dem Subtraktionsverfahren ermittelte Tordifferenz
- die Anzahl der erzielten Tore
- die Anzahl aller auswärts erzielten Tore

- ist auch die Anzahl aller auswärts erzielten Tore gleich, wird die Platzierung durch Entscheidungsspiel(e) gemäß Nr. 3 ermittelt
3. Sind zwei Mannschaften gemäß Nr. 2.3 gleich platziert und kommt dieser Platzierung eine besondere Bedeutung zu, findet ein Entscheidungsspiel statt. Sind drei Mannschaften gleich platziert und kommt dieser Platzierung eine besondere Bedeutung zu, werden Entscheidungsspiele in einer einfachen Runde ausgetragen, wobei jede Mannschaft gegen jede spielt und je einmal Heimrecht hat. Die Wertung erfolgt
- nach Punkten;
 - bei Punktgleichheit nach der nach dem Subtraktionsverfahren ermittelten Tordifferenz;
 - bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz nach dem Ergebnis aus dem Spiel der unmittelbar beteiligten Mannschaften. Ist dieses Spiel unentschieden ausgegangen, findet ein weiteres Entscheidungsspiel statt.

Sind vier Mannschaften gleichplatziert, werden zwei Halbfinalspiele, die im Losverfahren ermittelt werden, ausgetragen. Die Gewinner bestreiten sodann das Entscheidungsspiel. Bei fünf oder mehr gleichplatzierten Mannschaften entscheidet nur das Los.

Alle Entscheidungsspiele finden grundsätzlich auf neutralem Platz statt, es sei denn, die beteiligten Vereine einigen sich auf einen bestimmten Platz. Näheres regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen. Entscheidungsspiele werden bei unentschiedenem Ausgang am Ende der regulären Spielzeit 2 x 15 Minuten verlängert. Diese Zeit wird ohne Verlassen des Spielfeldes und nach neuerlicher Seitenwahl sofort nachgespielt. Ist der Ausgang wiederum unentschieden, entscheidet ein Elfmeterschießen. Die Einzelheiten werden in Durchführungsbestimmungen festgelegt.

Wird ein Pflichtspiel nachträglich einem Verein für verloren erklärt, der aufgrund der ursprünglichen Wertung des Spieles ein oder mehrere weitere Spiele ausgetragen hat, so tritt der obsiegende Verein an seine Stelle. Er muss sich alle Spielergebnisse des Vereins, an dessen Stelle er tritt, anrechnen lassen. Entsprechendes gilt, wenn sich durch eine nachträgliche Wertung von einem oder mehreren Spielen über eine Meisterschaft, über einen anderen mit einem besonderen Recht ausgestatteten Tabellenplatz oder über den Abstieg eine andere Entscheidung ergibt als nach der ursprünglichen Wertung.

4. Für die Spielentscheidung durch Elfmeterschießen gelten die Fußball-Regeln in der jeweils gültigen Fassung.
5. Der Verbandsspielausschuss wird ermächtigt, für einzelne Staffeln auf Bezirk- und Verbandsebene ab der Saison 2024/25 eine von den Nrn. 1-4 abweichendes alternatives Spielsystem zu beschließen, soweit einer Staffel mehr als 18 Mannschaften angehören.

Wertung im Falle höherer Gewalt

§ 4a

1. Soweit in Folge höherer Gewalt oder aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen oder Verfügungen nicht sämtliche Spiele einer Meisterschaftsrunde unter zumutbaren Bedingungen bis zum 30.06. eines Spieljahres ausgetragen werden können, so entscheidet der Beirat nach Anhörung der betroffenen Vereine auf Vorschlag des Verbandsspielausschusses abschließend über deren Beendigung und Wertung. Insbesondere kann der Beirat beschließen, dass
 - 1.1 die Meisterschaftsrunde über den 30.06. hinaus bis spätestens 15.07. des darauffolgenden Spieljahres zu Ende geführt wird,
 - 1.2 die Meisterschaftsrunde annulliert wird, so dass es weder Aufsteiger noch Absteiger gibt, oder
 - 1.3 die Meisterschaftsrunde auf Grundlage der Quotienten-Regelung gewertet wird und so direkte Aufsteiger, ggf. direkte Absteiger sowie Platzierungen, die zur Teilnahme an Aufstiegsspielen berechtigen, ermittelt werden. Gebildet wird dabei der Quotient aus erzielten Gewinnpunkten und ausgetragenen Spielen. Berücksichtigt werden auch Spiele, über deren Wertung bis 30.06. sportgerichtlich rechtskräftig entschieden ist. Meister ist die Mannschaft mit dem höchsten Quotienten. Bei Quotientengleichheit gilt bei den Herren und Frauen § 4 Nr. 2.3 entsprechend mit der Maßgabe, dass auch bei den Kriterien Tordifferenz und Anzahl erzielter Tore der Quotient zu den ausgetragenen Spielen ermittelt wird. In der Jugend nehmen bei Quotientengleichheit die betreffenden Mannschaften die entsprechende Platzierung gemeinsam ein.
2. Im Rahmen der Entscheidung gemäß Nr. 1 sind insbesondere die Anzahl der bereits ausgetragenen und noch auszutragenden Spiele zu berücksichtigen, außerdem die Auswirkungen auf über- und untergeordnete Spielklassen sowie die Entscheidungen anderer Ligaträger, die für die betreffende Staffel relevant sind. Darüber hinaus ist eine auf objektive Tatsachen beruhende Prognose darüber zu treffen, zu welchem Zeitpunkt der Spielbetrieb in der betreffenden Meisterschaftsrunde voraussichtlich wieder aufgenommen werden kann. Grundsätzlich sind alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um sämtliche Spiele einer Meisterschaftsrunde zur Austragung zu bringen, ggf. auch erst bis zum 15.07. des darauffolgenden Spieljahres. In diesem Fall kann der Beirat auch entscheiden, dass die Relegation entfällt.
3. Die Annullierung oder die Wertung nach Quotienten-Regelung ist erst und ausschließlich dann zulässig, wenn es rechtlich unmöglich oder unzumutbar ist, die ausstehenden Spiele noch bis zum 15.07. des darauffolgenden Spieljahres auszutragen.
 - 3.1 Die Annullierung einer Meisterschaftsrunde ist in der Regel dann sachgerecht, wenn die überwiegende Anzahl der Mannschaften einer Staffel weniger als 50 % aller Meisterschaftsspiele absolviert hat oder aus anderen Gründen die bisher ausgetragenen Meisterschaftsspiele sportlich

keinen hinreichenden Aussagewert für die Ermittlung von Aufsteigern und Absteigern haben.

- 3.2 Soweit die überwiegende Anzahl der Mannschaften einer Staffel 50 % aller Meisterschaftsspiele absolviert hat, sind in der Regel sowohl direkte Aufsteiger als auch direkte Absteiger anhand der Quotienten-Regelung zu ermitteln. Ein Auf- oder Abstieg für Mannschaften, die auf Grundlage der Quotienten-Regelung einen Relegationsplatz belegen, erfolgt in diesem Fall nicht.
4. In den Pokalwettbewerben entscheiden in den Fällen der Nr. 1 über eine Annullierung oder die Fortsetzung über den 30.06. hinaus auf Verbandsebene der Verbandsvorstand, auf Bezirksebene der Bezirksvorstand.

Doping

§ 5

1. Doping ist verboten. Als Doping gilt der Verstoß gegen eine oder mehrere Anti-Doping-Vorschriften gemäß Nr. 2.
2. Als Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften gilt insbesondere:
 - a) Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in einer dem Körper entnommenen Probe.
 - aa) Es ist Aufgabe jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Die Spieler sind verantwortlich für verbotene Substanzen, deren Metaboliten oder Marker, die sich in den ihrem Körper entnommenen Proben befinden. Dementsprechend muss eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nicht nachgewiesen werden, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorliegt.
 - bb) Die beiden nachstehenden Sachverhalte stellen einen ausreichenden Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Vorschriften dar:

Das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers, wenn der Spieler auf die Analyse der B-Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird, oder die Bestätigung des Vorhandenseins einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der A-Probe eines Spielers anhand der Analyse der B-Probe.
 - cc) Mit Ausnahme von Substanzen, für die in der Dopingliste eigens quantitative Grenzwerte aufgeführt sind, begründet das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Spielers – unabhängig von ihrer Menge – einen Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.

- dd) Als Ausnahme zu Nr. 2, Buchst. a) können in der Dopingliste spezielle Kriterien für die Evaluation von verbotenen Substanzen festgelegt werden, die auch endogen produziert werden können.
- b) Die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Spieler.
 - aa) Es ist Aufgabe jedes Spielers, sich zu vergewissern, dass keine verbotenen Substanzen in seinen Körper gelangen. Dementsprechend ist es nicht erforderlich, dass eine Absicht, ein Verschulden, eine Fahrlässigkeit oder eine bewusste Anwendung durch den Spieler nachgewiesen wird, damit ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften wegen der Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode vorliegt.
 - bb) Es ist nicht entscheidend, ob die Anwendung oder versuchte Anwendung einer verbotenen Substanz oder Methode leistungssteigernd wirkt oder nicht. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften liegt vor, wenn eine verbotene Substanz oder eine verbotene Methode verwendet wurde oder ein diesbezüglicher Versuch erfolgte.
- c) Die Weigerung oder das Versäumnis, sich nach entsprechender Benachrichtigung gemäß den Anti-Doping-Richtlinien des DFB oder anlässlich von Trainingskontrollen gemäß dem NADA-Code der Abgabe bzw. der Probenahme zu unterziehen, ein Fernbleiben von der Probenahme ohne zwingenden Grund oder eine anderweitige Umgehung der Probenahme.
- d) Der Verstoß gegen die Anforderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit des Spielers für Doping-Kontrollen außerhalb von Wettbewerbsspielen, einschließlich der Unterlassung, Angaben zum Aufenthaltsort zu liefern sowie verpasste Kontrollen, die aufgrund von zumutbaren Regeln angekündigt werden. Jede Kombination von drei versäumten Kontrollen und/oder Verstößen gegen die Meldepflicht, die innerhalb eines 18-Monatszeitraums erfolgt, stellt einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften dar.
- e) Die Manipulation eines Teils einer Dopingkontrolle oder der Versuch einer Manipulation.
- f) Der Besitz von verbotenen Substanzen und Methoden.
 - aa) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch einen Spieler bzw. – außerhalb von Wettbewerben – der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch einen Spieler, es sei denn, der Spieler belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Ausnahmegegenehmigung gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder er bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.

- bb) Der Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die im Wettbewerb verboten sind, durch eine Betreuungsperson bzw. – außerhalb von Wettbewerben – Besitz von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, durch eine Betreuungsperson, es sei denn, die Betreuungsperson belegt, dass der Besitz einen therapeutischen Zweck hat, für den eine Ausnahmegenehmigung für einen Spieler gemäß den WADA-/NADA-Vorschriften erteilt wurde, oder sie bringt eine andere annehmbare Rechtfertigung vor.
- g) Der Handel oder versuchte Handel mit verbotenen Substanzen oder Methoden.
- h) Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung im Wettbewerb von verbotenen Substanzen oder die Anwendung von Methoden an Spielern oder, außerhalb von Wettbewerben, die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von Substanzen oder die Anwendung von Methoden, die außerhalb von Wettbewerben verboten sind, an Spielern oder die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung im Zusammenhang mit einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften.

3. Verbotene Substanzen und Methoden

Verboten sind alle Substanzen und Methoden, die in der Dopingliste aufgeführt sind, die von der WADA periodisch herausgegeben wird und vom DFB im Anhang A der Anti-Doping-Richtlinien in der jeweiligen Fassung übernommen wird. Die jeweils gültige Dopingliste ist auf der Website der WADA unter www.wada-ama.org einzusehen. Der DFB/wfv teilt den Vereinen/Tochtergesellschaften rechtzeitig per Rundschreiben alle an der Dopingliste vorgenommenen Änderungen mit. Die von der WADA erstellte Liste von verbotenen Substanzen und Methoden sowie die Einordnung der Substanzen in bestimmte Kategorien im Rahmen der Dopingliste sind verbindlich und können nicht von einem Spieler oder einer anderen Person mit der Begründung angefochten werden, dass es sich bei der Substanz bzw. der Methode nicht um ein Maskierungsmittel handelt oder dass die Substanz bzw. die Methode nicht das Potenzial hat, die Leistung zu steigern, dass sie kein Gesundheitsrisiko darstellt oder dass sie nicht gegen den Sportsgeist verstößt. Alle verbotenen Substanzen gelten als spezifische Substanzen, mit Ausnahme von Substanzen, die zu den Anabolika und Hormonen gehören, und den Stimulanzien, Hormonantagonisten und Modulatoren, die als solche in der Dopingliste aufgeführt sind. Verbotene Methoden gelten nicht als spezifische Substanzen.

4. Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken (TUE)

Einem Spieler kann eine Ausnahmegewilligung zu therapeutischen Zwecken erteilt werden, mit der die Anwendung einer in der WADA-Dopingliste aufgeführten Substanz oder Methode zugelassen wird.

5. Beweislast und Beweisstandards

- a) Der wfv muss nachweisen, dass gegen eine Anti-Doping-Vorschrift verstoßen wurde.

Das Beweismaß liegt in jedem Fall über der bloßen Wahrscheinlichkeit, jedoch unter dem strikten Beweis. Liegt die Beweislast bei dem Spieler oder der anderen Person, dem bzw. der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften vorgeworfen wird, genügt für den entsprechenden Beweis bereits bloße Wahrscheinlichkeit, ausgenommen in den Fällen, die in § 8c Nrn. 1. und 3. geregelt sind und bei denen ein höheres Beweismaß zu erfüllen ist.

- b) Im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Anti-Doping-Vorschriften kann der Sachverhalt mit allen verlässlichen Mitteln, einschließlich Geständenissen, festgestellt werden. Folgende Beweisregeln sind in Dopingfällen anwendbar:

Es wird davon ausgegangen, dass WADA-akkreditierte oder auf andere Weise von der WADA genehmigte Labors die Analysen sowie die Aufbewahrung der Proben nach dem Internationalen Standard der WADA für Labors durchgeführt haben. Der Spieler oder eine andere Person kann diese Vermutung widerlegen, indem er bzw. sie eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors nachweist, die nach vernünftigem Ermessen einen positiven Befund verursacht haben könnte. Widerlegt ein Spieler oder eine andere Person die oben genannte Annahme, indem er bzw. sie nachweist, dass eine Abweichung vom Internationalen Standard für Labors vorlag, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund verursacht haben könnte, muss der wfv gegebenenfalls unter Hinzuziehung der NADA beweisen, dass diese Abweichung nicht Ursache des positiven Befundes war.

- c) Abweichungen vom Internationalen Standard für Kontrollen, die nicht die Ursache für einen positiven Befund oder für andere Verstöße gegen Anti-Doping-Vorschriften darstellen, haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Analyseergebnisse. Erbringt der Spieler oder eine andere Person den Nachweis, dass eine Abweichung von den Bestimmungen des Internationalen Standards für Kontrollen erfolgt ist, die nach vernünftigem Ermessen den positiven Befund oder einen anderen Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften verursacht haben könnte, so geht die Beweislast auf den wfv bzw. die NADA über, der/die nachweisen muss, dass die Abweichung nicht die Ursache für den positiven Befund war bzw. worin der tatsächliche Grund für den Verstoß gegen die Anti-Doping-Vorschriften bestand.

6. Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen. Zuständig für die Anordnung von Doping-Kontrollen ist der Verbandsvorstand.
7. Jeder Verein und jede Tochtergesellschaft hat zu gewährleisten, dass die Spieler seiner bzw. ihrer Mannschaft nicht gedopt werden und sich

angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Dem Verein oder der Tochtergesellschaft ist das Handeln der Angestellten und beauftragten Personen sowie dem Verein zusätzlich das Handeln seiner Mitglieder zuzurechnen.

8. Im Übrigen gelten die Anti-Doping-Richtlinien des DFB in entsprechender Anwendung. Der Anti-Doping-Beauftragte des wfv oder ein von ihm beauftragter Dritter werden ermächtigt, notwendige und/oder sachdienliche Änderungen im Kontrollablauf vor Ort anzuordnen.

Verein in Insolvenz

§ 6

1. Die klassenhöchste Herren-Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Verfügt der Verein ausschließlich über Frauen-Mannschaften, so gilt die klassenhöchste Frauen-Mannschaft als Absteiger. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.

Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Herren-Regionalliga, der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga gilt Nr. 6.

2. Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet. Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahres (30.06.), getroffen wird.
3. Scheidet diese Mannschaft vor oder während des laufenden Spieljahres aus dem Spielbetrieb aus, wird sie ebenfalls in die nächst tiefere Spielklasse versetzt. § 42 Nr. 10 gilt entsprechend.
4. Wird die klassenhöchste Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spieljahres vom Spielbetrieb zurückgezogen und für die folgende Spielzeit nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so hat dies auf die Spielklassenzugehörigkeit der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkung.
5. Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend, nicht jedoch für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.
6. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, der Herren-Regionalliga, der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga gilt:

Beantragt ein Verein dieser Spielklassen selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 1.7. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltages einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt oder zeigt der Verein seine

Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung während der Rechtshängigkeit einer Restrukturierungssache nach dem Stabilisierungs- und Restrukturierungsgesetz (StaRUG) beim Restrukturierungsgericht an, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts bzw. mit der Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beim Restrukturierungsgericht, neun Gewinnpunkte im Herrenspielbetrieb bzw. sechs Gewinnpunkte im Frauenspielbetrieb mit sofortiger Wirkung aberkannt. Spielt der Verein in der 3. Liga oder Regionalliga und der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von Gewinnpunkten nur in der 3. Liga bzw. Regionalliga vorgenommen, andernfalls nur in der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga.

Beantragt der Verein selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltags bis einschließlich zum 30.06. eines Jahres oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Abs. 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der Verein in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit. Der Verein ist verpflichtet, die Träger aller Spielklassen seiner Mannschaften über einen eigenen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. über eine Anzeige der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung beim Restrukturierungsgericht unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Die Entscheidung trifft die Fachgruppe Spielbetriebe für die 3. Liga bzw. der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball für die Frauen-Bundesliga/2. Frauen-Bundesliga bzw. der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände. Sie ist endgültig. Die Fachgruppe Spielbetriebe/Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball bzw. der für die jeweilige Spielklasse zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde oder sich der Hauptsponsor bzw. Finanzgeber in einer Restrukturierung gemäß StaRUG befindet.

Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend.

Spieljahr – Spielpause

§ 7

1. Das Spieljahr beginnt am 1.7. und endet mit dem 30.06. des folgenden Jahres. Sofern im Juniorenbereich einzelne Spielansetzungen über den 30.06. hinaus notwendig werden, kann der wfv abweichende Regelungen treffen.
2. Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, innerhalb eines Spieljahres einen Zeitraum von vier Wochen von verbandsseitig angesetzten Spielen freizuhalten. Jeder Verband bestimmt diese Spielpause selbst.
3. Durch die Spielpause darf die Veranstaltung von Bundesspielen und die Teilnahme von Mannschaften oder einzelner Spieler an Bundesspielen nicht beeinträchtigt werden.

Status der Fußballspieler

§ 8

Der Fußballsport wird von Amateuren und Berufsspielern (Nicht-Amateuren) ausgeübt. Als Berufsspieler gelten Vertragsspieler und Lizenzspieler. Die Begriffe Amateur und Berufsspieler gelten für männliche und weibliche Spieler.

1. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu € 349,99 im Monat erstattet erhält.
2. Vertragsspieler ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nr. 1) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens € 350,00 monatlich erhält.

Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben für die gesamte Laufzeit des Vertrages abführen zu lassen und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; andernfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht. Darüber hinaus ist auf Anforderung des zuständigen Landes- bzw. Regionalverbandes die ordnungsgemäße Abführung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben während der gesamten Vertragslaufzeit nachzuweisen.

Bei Kapitalgesellschaften ist der Vertrag mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb teilnimmt, zu schließen. Zudem können Verträge auch mit jeder Kapitalgesellschaft, die ein vom DFL e.V. lizenziertes bzw. vom DFB anerkanntes Leistungszentrum unterhält oder deren Mutterverein zu 100 Prozent beteiligt ist (Stimmen- und Kapitalanteile), geschlossen werden, auch wenn es sich um eine Enkelgesellschaft des Muttervereins handelt. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

3. Lizenzspieler ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dies gilt insbesondere für den nationalen Vereinswechsel von Lizenzspielern.

Geltungsumfang der Spielerlaubnis

§ 9

1. Amateure und Vertragsspieler können unter Beachtung der für den Erwerb und den Umfang der Spielberechtigung maßgebenden Vorschriften des DFB, SFV und wfv in allen Mannschaften der Vereine und Tochtergesellschaften aller Spielklassen mitwirken.
2. Ein Verein ist für die in einem Spielerlaubnisgesuch gemachten Angaben voll verantwortlich. Eine mit falschen Angaben erteilte Spielerlaubnis, insbesondere unter Verschweigen der früheren Zugehörigkeit zu einem Verein, der Mitglied eines der FIFA angeschlossenen Verbandes ist, ist nichtig. Sie gilt als nicht erteilt. Ein Verein hat die satzungsgemäßen Folgen zu tragen, wenn er sich durch einen Spieler bei Vereinseintritt täuschen ließ und ihm ohne Nachprüfung der Identität Glauben geschenkt hat.

Spielerlaubnis

§ 10

1. Spielerlaubnis
 - 1.1 Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das nach den Vorschriften des wfv eine Spielerlaubnis für seinen Verein erhalten hat und damit registriert ist. Frühester Tag der Spielberechtigung ist der Tag des Eingangs des vollständigen Antrags (einschließlich der erforderlichen Anlagen) auf Erteilung der Spielerlaubnis bei der Passstelle des zuständigen Mitgliedsverbandes.

Durch die Registrierung verpflichtet sich ein Spieler, die Statuten und Reglemente der FIFA und der UEFA sowie die Satzungen und Ordnungen des DFB und seines jeweiligen Regional- und Landesverbandes bzw. des Ligaverbandes einzuhalten.
 - 1.2 Die Spielberechtigung wird erteilt für Pflicht- und Freundschaftsspiele. Pflichtspiele sind Meisterschaftsspiele, Pokalspiele sowie Entscheidungsspiele über Auf- und Abstieg. Die Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele berechtigt zum Einsatz in Freundschaftsspielen, in den besonderen Runden für Reservemannschaften, bei Vereinspokalturnieren und bei Fußballspielen in der Halle (ausgenommen Meisterschaften).
 - 1.3 Ein Spieler kann in einem Spieljahr nur für einen Verein eine Spielerlaubnis erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu.

- 1.4 Die Spielerlaubnis für Lizenzspieler richtet sich nach den Bestimmungen des Ligastatuts. Die Ausstellung eines Spielerpasses ist nicht erforderlich.
- 1.5 Bei der Erteilung der ersten Spielerlaubnis für reamateurisierte Spieler ist § 29 zu beachten.
- 1.6 Die Mitgliedsverbände des DFB sind verpflichtet, sämtliche Spielberechtigungszeiten der Spieler in ihrem Verbandsbereich zu erfassen. Für die Festlegung der Entschädigungen für einen Berufsspieler unter 23 Jahren bei einem internationalen Vereinswechsel ist bei der Erfassung der Spielberechtigungszeiten Folgendes zu beachten:

Auf einem Dokument, das dem aufnehmenden Nationalverband zur Verfügung zu stellen ist, müssen die Spielberechtigungszeiten aller Vereine vermerkt sein, für die der Spieler seit der Spielzeit seines 12. Geburtstages gespielt hat. Fällt der Geburtstag eines Spielers in den Zeitraum zwischen dem letzten Meisterschaftsspieltag des abgelaufenen Spieljahres und dem ersten Meisterschaftsspieltag des neuen Spieljahres, so muss derjenige Verein/diejenige Kapitalgesellschaft vermerkt sein, für den/die der Spieler in der Spielzeit nach seinem Geburtstag spielberechtigt war.

- 1.7 Die Spielerlaubnis als Amateurspieler darf für Nicht-EU-Ausländer unabhängig von der Vorlage einer gültigen Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Vor Aufnahme eines solchen Amateurspielers auf die Spielberechtigungslisten der 3. Liga, 4. Spielklassenebene, DFB-Nachwuchsligen, Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga ist der jeweiligen spielleitenden Stelle jedoch eine gültige Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis vorzulegen. Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage eines gültigen Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung erteilt werden, der ihm die berufliche Tätigkeit als Fußballspieler gestattet. Mit Ablauf des Aufenthaltstitels ruht die jeweilige Spielerlaubnis, bis erneut eine gültige Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis bzw. ein gültiger Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung im Sinn dieser Vorschrift vorgelegt wird. Die Sätze 3 und 4 gelten auch für Spieler aus Ländern, die ab dem 1. Mai 2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde. 2. Spielberechtigungsliste in der 3. Liga.

2. Spielberechtigungsliste in der 3. Liga und der Regionalliga

- 2.1 Spielberechtigt für die 3. Liga oder die Regionalliga sind nur Spieler, die auf der von der zuständigen Geschäftsstelle herausgegebenen jeweiligen Spielberechtigungsliste für die 3. Liga oder die Regionalliga aufgeführt sind.

Auf der Spielberechtigungsliste dürfen vom Spieljahr 2006/07 an nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer aufgeführt werden.

Von der Regelung in Abs. 2 bleiben bestehende Arbeitsverträge mit Nicht-EU-Ausländern unberührt. Dies gilt auch bei vereinbarter Option,

wenn sie vom Spieler wahrgenommen wird. Nimmt der Verein eine vereinbarte Option wahr, muss er sich den Spieler auf die zulässige Zahl von Nicht-EU-Ausländern anrechnen lassen.

Neue Arbeitsverträge mit Nicht-EU-Ausländern dürfen nur dann abgeschlossen werden, wenn die zulässige Zahl von Nicht-EU-Ausländern damit nicht überschritten wird.

Die Abs. 2 bis 4 finden keine Anwendung auf rechtmäßig beschäftigte Vertrags- oder Lizenzspieler, die Staatsangehörige eines Landes sind, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der EU gewährt wird.

- 2.2 Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spieler, die in der 3. Liga oder Regionalliga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer bzw. Registernummer, des Spielerstatus und der Nationalität des Spielers bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die DFB GmbH & Co KG zu übermitteln.

Nachträge und Veränderungen sind der zuständigen Regionalliga-Geschäftsstelle unverzüglich schriftlich zu übermitteln.

- 2.3 Die Aufnahme eines Spielers in die Spielberechtigungsliste für die 3. Liga oder Regionalliga erfolgt erst, wenn
- neben den vorstehenden Unterlagen die Bestätigung des betreffenden Spielers über die Anerkennung der Rechtsgrundlagen der 3. Liga und der Regionalliga vorliegt. Den Nachweis dieser Anerkennungserklärung bedarf es nicht, wenn ein Lizenzspieler die entsprechenden Rechtsgrundlagen bereits durch den mit der DFL Deutsche Fußball Liga abgeschlossenen Lizenzvertrag (Lizenzvertrag Spieler) anerkannt hat;
 - der Spieler die Sporttauglichkeit durch Vorlage einer ärztlichen Bestätigung nachweist. Hierzu muss sich der Spieler einer internistisch-allgemeinmedizinischen und orthopädisch-traumatologischen Untersuchung unterziehen. Die genauen Untersuchungsanforderungen legt die Fachgruppe Spielbetriebe auf Vorschlag der Kommission Sportmedizin fest;
 - bei einem Vertragsspieler eine Kopie des zwischen dem Spieler und seinem Verein bzw. seiner Kapitalgesellschaft abgeschlossenen Vertrags bei der DFB GmbH & Co. KG eingereicht wurde.

Handelt es sich bei einem Spieler einer Zweiten Mannschaft eines Lizenzvereins um einen nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländer, ergibt sich die Spielberechtigung für die Zweite Mannschaft aus dem

Geltungsumfang der erteilten Arbeitsaufenthaltserlaubnis, die den Einsatz in der Zweiten Mannschaft ausdrücklich beinhalten muss.

- 2.4 Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spieler in der 3. Liga oder Regionalliga zum Einsatz bringen, die auf der Spielberechtigungsliste nicht aufgeführt sind.
 - 2.5 Die Vorlage der Unterlagen sowie die jeweilig notwendigen Bestätigungen und Nachweise können über eine von der DFB GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellte Online-Plattform erfolgen, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird. Die DFB GmbH & Co. KG kann Unterlagen über die Online-Plattform anfordern, übermitteln sowie die Vereine zur Verwendung der Online-Plattform verpflichten.
3. Spielberechtigungsliste in der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga
 - 3.1 Spielberechtigt für die Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sind nur Spielerinnen, die auf der von der DFB GmbH & Co. KG herausgegebenen Spielberechtigungsliste aufgeführt sind. Auf der Spielberechtigungsliste dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländerinnen aufgeführt werden. § 10 Nr. 2.1, Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.
 - 3.2 Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spielerinnen, die in der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer bzw. Registriernummer, des Spielerstatus und der Nationalität der Spielerin bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die DFB GmbH & Co. KG zu ~~senden~~ übermitteln.

Nachträge und Veränderungen sind der DFB GmbH & Co. KG unverzüglich, spätestens jedoch freitags bis 12.00 Uhr, zu übermitteln.
 - 3.3 Voraussetzung zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga ist zudem, dass die Sporttauglichkeit nach einer vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung auf orthopädisch-traumatologischem und internistisch-allgemeinmedizinischem Gebiet nachgewiesen wird. Die genauen Untersuchungsanforderungen legt die Fachgruppe Frauen-Bundesligen auf Vorschlag der Kommission Sportmedizin fest. Diese schließt die Verpflichtung ein, jährlich zu Beginn eines jeden neuen Spieljahrs und bei Vereinswechsel während eines Spieljahrs in die Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga die Sporttauglichkeit nachzuweisen.
 - 3.4 Die Aufnahme einer Spielerin in die Spielberechtigungsliste für die Frauen-Bundesliga oder die 2. Frauen-Bundesliga erfolgt erst, wenn neben den nach Nr. 3.2 erforderlichen Unterlagen die Bestätigung der Spielerin über die Anerkennung des § 34 der DFB-Spielordnung (Abstellung von Spielern) vorliegt.
 - 3.5 Zusätzliche Voraussetzung zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste bei einer Vertragsspielerin ist die Einreichung einer Kopie des zwischen

der Spielerin und ihrem Verein bzw. seiner Kapitalgesellschaft abgeschlossenen Vertrags bei der DFB GmbH & Co. KG.

4. Zweitspielrecht

4.1. Unter folgenden Voraussetzungen ist einem Spieler bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit ein Zweitspielrecht für einen weiteren Verein (Zweitverein) zu erteilen:

- Der Spieler ist Student, Berufspendler oder gehört einer vergleichbaren Personengruppe an.
- Der Zweitverein nimmt mit seiner ersten Mannschaft bei den Herren bis höchstens zur Landesliga, bei den Frauen bis höchstens zur Verbandsliga und bei der Jugend bis höchstens auf Verbandsebene am Spielbetrieb teil. Für Entscheidungs- und Relegationsspiele in die direkt übergeordnete Spielklasse behält das Zweitspielrecht seine Gültigkeit, soweit Regelungen anderer Spielklassenträger nicht entgegenstehen.
- Die Entfernung vom Stammverein zum Zweitverein beträgt mindestens 50 Kilometer.
- Der Stammverein stimmt der Erteilung des Zweitspielrechts über das DFBnet zu.
- Der Spieler stellt einen zu begründenden Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts und weist das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts nach.
- Das Zweitspielrecht wird auch mitgliedsverbandsübergreifend ermöglicht.
- Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartefrist gem. § 17 Nr. 2.5 sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen.
- Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Spielers.
- Die Erteilung des Zweitspielrechts darf nicht dazu führen, dass Spieler eine Spielberechtigung für Mannschaften erhalten, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegeneinander antreten.

4.2. Für Mannschaften des Ü32-Bereichs ist ein Zweitspielrecht unabhängig von den Voraussetzungen von Nr. 4.1 gemäß § 57 zu erteilen.

4.3. Die Spielerlaubnis für den Stammverein bleibt von der Erteilung eines Zweitspielrechts unberührt.

4.4. Der Antrag auf Erteilung eines Zweitspielrechts ist bis spätestens 15.4. eines Jahres einzureichen, um für die laufende Spielzeit Berücksichtigung zu finden.

4.5. Das Weitere regelt der Verbandsspielausschuss durch eine entsprechende Richtlinie.

5. Spielrecht zum Zweck der Inklusion (Personen ohne Angabe einer Geschlechtsbezeichnung, nach Abgabe einer Erklärung nach § 45b Absatz 1, Satz 2 Personenstandsgesetz (PStG) oder nach Änderung des Vornamens).

Zum Zweck der Inklusion erteilen die Landes- und Regionalverbände für ihre Spielklassen gegenüber

- einer Person, deren Personenstandsregistereintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z.B. „divers“, „ohne Angabe“),
- einer Person, für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung unter den Voraussetzungen des § 45b Absatz 1, Satz 2 PStG abgegeben hat,
- einer Person, der gegenüber eine gerichtliche Entscheidung über die Änderung des Vornamens auf Grundlage des Transsexuellengesetzes ergangen ist, auf Antrag eine Spielberechtigung nach Wahl der Person für eine Frauen-Mannschaft oder einer Herren-Mannschaft.

6. Spielrecht zum Zweck der Inklusion von Personen in einer Transitionsphase (Geschlechtsangleichung)

- 6.1. Die ursprünglich erteilte Spielberechtigung für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft bleibt während der Transitionsphase bestehen (unabhängig von mit der Transitionsphase verbundenen Maßnahmen wie beispielsweise hormonelle Therapie, operative Eingriffe etc.) bis eine Spielberechtigung in der Transitionsphase nach 6.2. erteilt wird.

- 6.2. Zum Zweck der Inklusion erteilen die Landes- und Regionalverbände für ihre Spielklassen gegenüber Personen, die sich in einer Transitionsphase (zu m/w) befinden und denen bereits das Spielrecht für eine Frauen- Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft erteilt wurde, auf Antrag die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, mit dem sich die jeweilige Person identifiziert; der Antrag ist gemeinsam von der Person, die sich in der Transitionsphase befindet und der Vertrauensperson des jeweiligen Landes bzw. Regionalverbands zu stellen.

Ist die Transitionsphase abgeschlossen, so ist die jeweilige Person verpflichtet, dies gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Vertrauensperson gegenüber der jeweils für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Stelle des Landes- bzw. Regionalverbands spätestens zum Ablauf des auf den Abschluss der Transitionsphase folgenden Kalendermonats mitzuteilen. Den Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses der Transitionsphase bestimmt die Person, die sich in der Transitionsphase befindet, in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Vertrauensperson. Auf diese Mitteilung hin erteilt der jeweilige Landes- bzw. Regionalverband unverzüglich die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen

Geschlechts, mit dem sich die Person identifiziert, sofern nicht bereits eine entsprechende Spielberechtigung erteilt wurde.

Die ursprüngliche Spielberechtigung erlischt mit Erteilung der neuen Spielberechtigung. Sofern eine Spielberechtigung für eine Mannschaft des Geschlechts, mit dem sich die jeweilige Person identifiziert, bereits während der Transitionsphase erteilt wurde, gilt diese fort.

Besteht für die Person, die einen Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung während der Transitionsphase stellt oder deren Transitionsphase nach Absatz 2 abgeschlossen ist, keine Spielmöglichkeit im eigenen Verein in einer Mannschaft des Geschlechts, mit dem sich die Person identifiziert, so ist die Spielerlaubnis durch den zuständigen Regional- bzw. Landesverband für den von der Person benannten neuen Verein zu erteilen. Der Antrag ist von der Person und dem neuen Verein gemeinsam zu stellen. Das Spielrecht für Pflichtspiele kann auch außerhalb der Wechselperioden erteilt werden. Im Fall eines Vereinswechsels entfällt bei Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel eine gegebenenfalls anfallende Wartefrist.

- 6.3. Personen, die sich in der Transitionsphase befinden und diesbezüglich Medikamente einnehmen, verstoßen beim Spielbetrieb in den von den Landes- und Regionalverbänden organisierten Spielklassen in Abstimmung mit der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) nicht gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Voraussetzung ist, dass die Medikamenten-Einnahme notwendigerweise mit der Transitionsphase verbunden ist und unter ärztlicher Überwachung erfolgt. Falls Medikamente eingenommen werden, ist das der Vertrauensperson mitzuteilen. Art der Medikation und ggf. Dosierung sind nicht zu erfassen. Diese Daten zählen gemäß Artikel 9 Absatz 1 der DSGVO in die Kategorie der besonderen personenbezogenen Daten.

7. Spielrecht zum Zweck der Inklusion von Personen, die keinen binären (w/m) Geschlechtseintrag besitzen oder sich in einer entsprechenden Transitionsphase befinden

- 7.1. Zum Zweck der Inklusion erteilen die Landes- und Regionalverbände für ihre Spielklassen gegenüber

- einer Person, deren Geschlechtseintrag nicht „männlich“ oder „weiblich“ ist (z. B. „divers“, „ohne Angabe“), oder
- einer Person, für die kein deutscher Personenstandseintrag vorliegt, und die gegenüber dem Standesamt eine Erklärung abgegeben hat, dass ihr Geschlechtseintrag weder „männlich“ noch „weiblich“ ist (z. B. „divers“, „ohne Angabe“),

auf Antrag eine Spielberechtigung nach Wahl der Person für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft. Der Antrag ist gemeinsam von der Person und der Vertrauensperson des jeweiligen Landes- bzw. Regionalverbands zu stellen.

7.2. Für eine Person, die sich in der Transitionsphase befindet und einen nicht-binären (d.h. nicht „männlich“ oder „weiblich“) Geschlechtseintrag beabsichtigt, gelten die Bestimmungen unter Nr. 6.

8. Aufgaben und Verantwortlichkeiten einer Vertrauensperson nach § 10 Nrn. 6. und 7.

Die Landes- und Regionalverbände sind für ihre Spielklassen verpflichtet, als zentrale Stelle im Zusammenhang mit der Spielberechtigung von Personen, die eine Spielberechtigung nach § 10 Nrn. 6. oder 7. in Anspruch nehmen, eine Vertrauensperson zu benennen. Kontaktdaten der Vertrauensperson sind auf der Website des jeweiligen Regional- und Landesverbands zu veröffentlichen. Die Vertrauensperson soll themenbezogene Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen im und mit ihrem jeweiligen Verband durchführen und an entsprechenden Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen. Die Vertrauensperson soll mit der Anlaufstelle für Gewalt und Diskriminierungsvorfälle des jeweiligen Landesverbands zusammenarbeiten. Die Vertrauensperson ist insbesondere zuständig für:

- die Umsetzung des Spielrechts und ist erste und zentrale Ansprechperson des jeweiligen Landes- und Regionalverbands;
- Anträge für den jeweiligen Verband entgegenzunehmen bzw. gemeinsam mit der jeweiligen Person einen Antrag zu stellen. Dies beinhaltet auch einen persönlichen Kontakt mit der antragstellenden Person;
- die Einholung eventueller Nachweise, z. B. des Ergänzungsausweises des Deutsche Gesellschaft für Trans*- und Inter*geschlechtlichkeit e.V. (dgti) oder von medizinischen Nachweisen etc.;
- die Erfassung nach Nr. 6.3., ob Medikamente für die Transition eingenommen werden.

9. Pilotprojekte zum Gemischten Spielen (Spielrechtserteilung für Frauen in Herrenmannschaften)

Die Landes- und Regionalverbände können zur Flexibilisierung des Spielbetriebs für ihre Spielklassen Pilotprojekte zum Gemischten Spielen durchführen. Hierbei können die Landes- und Regionalverbände festlegen, dass Spielerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, das Spielrecht in Herren-Mannschaften erteilt wird. Die Spielerlaubnis der Spielerin in der Frauen-Mannschaft bleibt von der Erteilung des Spielrechts in einer Herren-Mannschaft unberührt. Das Spielrecht einer Spielerin in einer Herren-Mannschaft kann auch als Zweit-spielrecht erteilt werden, sofern die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweit-spielrechts erfüllt sind. Pilotprojekte sind vor ihrer Durchführung dem DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball anzuzeigen. Nach Ablauf von 48 Monaten kann ein Pilotprojekt mit Zustimmung des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball um weitere zwölf Monate verlängert werden.

Nachweis der Spielberechtigung

§ 10a

1. Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet

1.1 Die Spielberechtigung wird grundsätzlich über das DFBnet nachgewiesen, wobei im DFBnet

- 1.1.1 Lichtbild
- 1.1.2 Name und Vorname(n)
- 1.1.3 Geburtstag
- 1.1.4 Beginn der Spielberechtigung, eventuell ihre Befristung
- 1.1.5 Registernummer des Ausstellers
- 1.1.6 Name und FIFA-ID des Vereins
- 1.1.7 FIFA-ID

des Spielers hinterlegt sind.

1.2 Alternativ kann die Spielberechtigung in Form eines Ausdrucks aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet nachgewiesen werden, der ebenfalls die oben genannten Daten enthalten muss.

2. Nachweis der Identität bei fehlendem Lichtbild

Die Identität des Spielers soll bei einem fehlenden Lichtbild im DFBnet über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden.

3. Verantwortlichkeit der Vereine

Der Verein ist für die Richtigkeit der Eintragungen im DFBnet verantwortlich.

4. Einsichtnahme Nachweis der Spielberechtigung

Dem Mannschaftsbetreuer steht das Recht zu, in den Nachweis der Spielberechtigung mittels DFBnet Einsicht zu nehmen.

Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft

§ 11

1. Amateure oder Vertragsspieler eines Vereins dürfen in Lizenzspieler-Mannschaften eingesetzt werden (§ 53 Nr. 3 der DFB-Spielordnung).
2. Stammspieler einer Lizenzspieler-Mannschaft sind für eine andere Mannschaft ihres Vereins mit Aufstiegsrecht nicht spielberechtigt, es sei denn, sie sind in vier aufeinanderfolgenden Pflichtspielen der Lizenzspieler-Mannschaft (Meisterschaft und Pokal) nicht zum Einsatz gekommen, obwohl sie für einen Einsatz spielberechtigt gewesen wären. Stammspieler ist, wer nach dem fünften Meisterschaftsspiel der Lizenzspieler-Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Pflichtspiele

(Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspieler-Mannschaft seines Vereins eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.

Hat der Spieler seine Stammspielereigenschaft dadurch verloren, dass er in vier aufeinanderfolgenden Pflichtspielen seiner Lizenzspieler-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, so zählen für die Feststellung, ob er erneut Stammspieler wurde, nur die ab diesem Zeitpunkt ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspieler-Mannschaft seines Vereins.

3. Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Lizenzspieler-Mannschaft sind Spieler des Vereins, auch wenn sie nicht Stammspieler der Lizenzspieler-Mannschaft sind, für das nächste Pflichtspiel der Zweiten Mannschaft von Lizenzvereinen und alle anderen Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht, längstens für zehn Tage, nicht spielberechtigt.
4. Die Einschränkung gemäß Nr. 2 gilt für Spieler der Lizenzvereine und Tochtergesellschaften, deren Zweite Mannschaft in den Spielklassen 3. Liga, Regionalliga oder Oberliga spielt, ausschließlich für die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum. Dabei wird die Stammspielereigenschaft nach dem fünftletzten Spieltag festgestellt und gilt dann unverändert und unabhängig von weiteren Spieleinsätzen im Lizenzbereich für diesen Zeitraum. Die Einschränkung gemäß Nr. 3 gilt ausschließlich für Spieler der Lizenzvereine oder Tochtergesellschaften in den Spielklassen unterhalb der Oberliga.

In den Spielklassen unterhalb der Oberliga gelten die Einschränkungen gemäß Nr. 2 und Nr. 3 nicht für Spieler, die mit Beginn des Spieljahres am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

5. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
6. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der 3. Liga, Regionalliga- oder Oberliga-Mannschaft

§ 11a

Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Mannschaft der 3. Liga, Regionalliga oder Oberliga sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Amateur-Mannschaften ihres Vereins mit Aufstiegsrecht spielberechtigt.

Die Einschränkung gemäß Nr. 1 gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Anderslautende Festspielregelungen sind gemäß § 11a der DFB-Spielordnung unbeachtlich, es sei denn, diese Regelungen beziehen sich auf die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum oder auf den Einsatz einer Höchstzahl von Spielern in unteren Mannschaften eines Vereins, die zuvor in der

spielklassenhöheren Mannschaft des Vereins der 3. Liga, Regionalliga oder Oberliga gespielt haben.

Die Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison. Verstöße gegen diese Vorschrift werden nur auf Einspruch eines Betroffenen oder auf Antrag eines Beauftragten des Verbandsvorstandes für die Sportrechtsprechung verfolgt. Ein solcher Einspruch ist gebührenfrei, jedoch kostenpflichtig.

Die Bestimmungen über die Spielmanipulation gemäß § 16 Nr. 1 Buchst. b) der Rechts- und Verfahrensordnung sowie § 11c der Spielordnung bleiben unberührt.

Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Spielklasse unterhalb der Oberliga

§ 11b

Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel (Meisterschaft oder Pokal) unterhalb der Oberliga sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Amateurmanschaften ihres Vereins, die in Konkurrenz in einer niedrigeren Spielklasse spielen, teilnahmeberechtigt.

Die Einschränkung gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison. Verstöße gegen diese Vorschrift werden nur auf Einspruch eines Betroffenen oder auf Antrag eines Beauftragten des Verbandsvorstandes für die Sportrechtsprechung verfolgt. Ein solcher Einspruch ist gebührenfrei, jedoch kostenpflichtig.

Die Bestimmungen über die Spielmanipulation gemäß § 16 Nr. 1 Buchst. b) der Rechts- und Verfahrensordnung sowie § 11c der Spielordnung bleiben unberührt.

Sonderregelungen für das Saisonende, Relegations-, Pokal- oder sonst über den Rahmen der allgemeinen Verbandsspiellrunde hinausgehende Qualifikationsspiele (Herren)

§ 11c

1. In den Meisterschaftsspielen der letzten vier Spieltage, in Relegationsspielen oder sonst über den Rahmen der allgemeinen Verbandsspiellrunde hinausgehenden Qualifikationsspielen dürfen Amateurspieler und Vertragsspieler in einer Mannschaft ihres Vereins, die in Konkurrenz in einer niedrigeren Spielklasse spielt, nur eingesetzt werden, wenn sie bereits vor dem viertletzten offiziellen Spieltag der allgemeinen Verbandsspiellrunde der unteren Mannschaft nicht mehr Stammspieler der höheren Mannschaft ihres Vereins sind. Dies gilt auch für Pokalspiele einer niedrigeren Mannschaft, die nach Abschluss der allgemeinen Verbandsspiellrunde ausgetragen werden.

Stammsspieler ist, wer in mehr als der Hälfte der ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der höheren Mannschaft seines Vereins von Beginn an eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.

Die Einschränkungen gelten für alle Spielklassen ab der Verbandsliga abwärts und auch für Spieler, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison. Verstöße gegen diese Vorschrift werden nur auf Einspruch eines Betroffenen oder auf Antrag eines Beauftragten des Verbandsvorstandes für die Sportrechtsprechung verfolgt. Ein solcher Einspruch ist gebührenfrei, jedoch kostenpflichtig.

Die Bestimmungen über die Spielmanipulation gemäß § 16 Nr. 1 Buchst. b) der Rechts- und Verfahrensordnung bleiben unberührt.

2. An Aufstiegsspielen, Relegationsspielen oder über den Rahmen der allgemeinen Verbandsspielrunde hinausgehenden Qualifikationsspielen darf kein Spieler teilnehmen, der zu einem Verein übergetreten ist und der nicht mindestens an zwei Spielen der ersten Mannschaft dieses Vereins der allgemeinen Verbandsspielrunde teilgenommen hat oder nicht für mindestens zwei Spiele der allgemeinen Verbandsspielrunde spielberechtigt gewesen wäre. Dies gilt auch für Pokalspiele einer niedrigeren Mannschaft, die nach Abschluss der allgemeinen Verbandsspielrunde ausgetragen werden.

Der Verbandsvorstand kann von dieser Vorschrift befreien, wenn zwischen dem Ende der allgemeinen Verbandsspielrunde und dem Beginn der Aufstiegsspiele, Relegations- oder sonst über den Rahmen der allgemeinen Verbandsspielrunde hinausgehenden Qualifikationsspielen ein Zeitraum von zwei Monaten liegt und die Spielberechtigung vor diesem Zeitraum in Kraft getreten ist. Aufstiegsspiele, Relegations- oder sonstige Qualifikationsspiele gelten, auch wenn sie den Beginn des neuen Spieljahres überschreiten, als zum alten Spieljahr gehörig.

Spielerlaubnis in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen

§ 12

1. In Vereinspokalspielen des Deutschen Fußball-Bundes auf DFB-Ebene (§ 46 Nr. 2.1 DFB-Spielordnung) und in Meisterschaftsspielen in allen Amateurspielklassen dürfen in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen nur Spieler (unabhängig von ihrem Spielerstatus) eingesetzt werden, die mit Beginn des Spieljahres am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern nachstehende Regelungen nichts anderes vorsehen.

Darüber hinaus dürfen sich bis zu drei Spieler, die am 1.7. das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, gleichzeitig im Spiel befinden.

In Pokalspielen auf Landesebene ist der Einsatz von Lizenzspielern nicht zulässig.

2. In jedem Meisterschafts- und DFB-Pokalspiel einer Zweiten Mannschaft dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den 18 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. § 10 Nr. 3.1 Abs. 5 gilt entsprechend.

Diese Bestimmung gilt nicht bezüglich so genannter Fußballdeutscher. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.

3. In den Spielen um die Endrunde der Deutschen A-Junioren-Meisterschaft und des DFB-Vereinspokals der Junioren dürfen Lizenzspieler ohne zahlenmäßige Begrenzung eingesetzt werden, wenn sie die Spielberechtigung für die Junioren-Mannschaft spätestens zum 1.1. besitzen.
4. In Freundschaftsspielen von Amateur-Mannschaften dürfen Lizenzspieler in unbegrenzter Zahl eingesetzt werden.
5. In Spielen der Auswahlmannschaften ihres Landesverbandes dürfen Lizenzspieler, die mit Beginn des Spieljahres am 1.7. das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eingesetzt werden.

Spielberechtigung in der 3. Liga und Regionalliga

§ 12a

In Mannschaften der 3. Liga oder Regionalliga können Vertragsspieler, Amateure und Lizenzspieler eingesetzt werden.

1. Vertragsspieler

Voraussetzung für die Zulassung zum Spielbetrieb in der 3. Liga ist, dass der Verein bei der DFB-Zentralverwaltung nachweist, dass er selbst oder seine Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen teilnimmt, zwölf deutsche Vertragsspieler verpflichtet hat.

Hat ein Verein der 3. Liga für die Dauer von drei Monaten weniger als diese zwölf Vertragsspieler nachgewiesen, so muss die Zulassung zum Spielbetrieb der 3. Liga entzogen werden.

Lizenzvereine, die mit ihrer Amateur-Mannschaft an der 3. Liga teilnehmen, müssen die Spielberechtigung von zwölf deutschen Lizenz- oder Vertragsspielern für die 3. Liga nachweisen. Der zweite Absatz gilt entsprechend.

2. Amateure

An Spielen einer Mannschaft der 3. Liga oder Regionalliga dürfen Amateure teilnehmen, die für Meisterschaftsspiele einer aufstiegsberechtigten Mannschaft ihres Vereins spielberechtigt sind.

3. Lizenzspieler

Für Lizenzspieler gelten die Regelungen in § 12 Nr. 1 der DFB-Spielordnung.

4. Einsatz von U23-Spieler:innen

4.1 Amateur-Vereine

Auf dem Spielberichtsbogen eines jeden Mannschafts- und DFB-Pokalspiels einer Mannschaft der 3. Liga eines Amateurvereins sowie in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga müssen unter den dort genannten Spielern mindestens vier Spieler aufgeführt werden, die am 30.6. vor Beginn des Spieljahrs

- das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- die Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedsstaats oder eines Landes besitzen, das mit der EU ein Abkommen geschlossen hat, durch das eine Gleichbehandlung von Staatsangehörigen dieses Landes hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Entlohnung oder der Entlassung mit Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats der EU gewährt wird (U23-Spieler).

4.2 Lizenzvereine

Der Einsatz von für eine DFB-Auswahl spielberechtigten Spielern bei Lizenzvereinen ist in § 12 der DFB-Spielordnung geregelt.

5. Spielberechtigung von Nicht-EU-Ausländern und Nichteuropäern

5.1 Amateur-Vereine

In jedem Meisterschafts- und DFB-Pokalspiel einer Mannschaft der 3. Liga oder der Regionalliga sowie in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga dürfen nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den 18 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden. § 10 Nr. 3.1 Abs. 5 gilt entsprechend.

Diese Bestimmung gilt nicht für so genannte Fußballdeutsche. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.

Bei inländischen Nationalitäten-Vereinen sind Spieler dieser Nationalität von der Beschränkung nach dem ersten Absatz ausgenommen.

5.2 Lizenzvereine

Die Spielberechtigung von Nicht-EU-Ausländern und Nichteuropäern bei Lizenzvereinen ist in § 12 Nr. 2 der DFB-Spielordnung geregelt.

6. Pokalspiele gegen Lizenzspieler-Mannschaften

Die Einschränkungen der Nrn. 4 und 5 gelten nicht für Amateur-Vereine bei Vereins-Pokalspielen des DFB auf DFB-Ebene gegen Lizenzspieler-Mannschaften.

Rechtsfolge bei Verstößen gegen § 12 und § 12a der DFB-Spielordnung

§ 12b

1. Verstöße gegen § 12 Nr. 2 sowie § 12a Nrn. 4.1 und 5 der DFB-Spielordnung werden von den zuständigen Rechtsorganen als unsportliches Verhalten verfolgt und angemessen geahndet.

Für die Oberliga Baden-Württemberg zuständig ist in erster Instanz das Berufungsgericht der Oberliga und als Rechtsmittelinstanz das DFB-Bundesgericht.

2. Als spieltechnische Rechtsfolge ist in der Regel festzulegen:

Falls das Spiel gewonnen wurde oder unentschieden endete, wird es mit 0 Punkten und 0:2 Toren gegen den Verein, der den Verstoß begangen hat, gewertet. Ist das tatsächliche Spielergebnis für ihn ungünstiger, verbleibt es bei diesem. Für den gegnerischen Verein bleibt mit Ausnahme der Spiele um den Vereinspokal des DFB auf DFB-Ebene die Spielwertung unberührt.

3. Als Strafen sind im Falle des Verschuldens insbesondere zusätzlich zulässig:
 - a) Geldstrafe bis zu € 10.000,00
 - b) Punktabzug.
4. Die Überprüfung der Verstöße erfolgt von Amts wegen aufgrund der Durchsicht der Spielberichte durch die spielleitende Stelle oder auf Anzeige eines betroffenen Vereins oder auf Protest oder Einspruch des Spielgegners.
5. Eine Spielwertung als spieltechnische Rechtsfolge oder ein Punktabzug ist ausgeschlossen, wenn die Verfahrenseinleitung gemäß Nr. 4 beim zuständigen Rechtsorgan nicht binnen zwei Wochen nach dem jeweiligen Spieltag erfolgt ist.

Besondere Bestimmungen für die Amateur-Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen

§ 13

1. Die Spielberechtigung für Vertragsspieler und Amateure der Amateur-Mannschaften in Leistungszentren der Lizenzligen nach Anhang V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut (Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren der Teilnehmer der Lizenzligen) wird durch den wfv erteilt; sie gilt nur für die Spielklasse, in welcher die jeweilige Mannschaft gemeldet ist. Diese Spielberechtigung ist im DFBnet entsprechend kenntlich zu machen. Die Beschränkung der höchstmöglichen Anzahl von Spielberechtigungen im Leistungsbereich, in der auch junge Lizenzspieler mit den vom Ligaverband erteilten Spielberechtigungen enthalten sein können, ist zu beachten; darüber hinaus können weitere Spielberechtigungen für junge Lizenzspieler (vgl. § 12 Nr. 1 der DFB-Spielordnung, erster Absatz) erteilt werden.

Wird gemäß Anhang V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut eine Ausnahmegenehmigung für einen ausgeschiedenen Vertragsspieler oder Amateur mit Spielberechtigung für den Leistungsbereich bewilligt, hat der zuständige Landesverband die Spielberechtigung zu erteilen.

2. Wenn bei Pokalspielen auf Landesebene, bei denen der Einsatz junger Lizenzspieler nicht zulässig ist (§ 12 Nr. 1 Abs. 3 der DFB-Spielordnung), die Anzahl von Vertragsspielern und Amateuren im Leistungsbereich weniger als 16 Spieler beträgt, hat der Verein die Möglichkeit, bis zu dieser Anzahl weitere Spielberechtigungen für Vertragsspieler oder Amateure zu beantragen; der wfv hat die entsprechenden Spielberechtigungen zu erteilen.
3. Für den Einsatz von Juniorenspielern der Leistungszentren gelten § 22 Nrn. 7. und 7.1 der DFB-Spielordnung und §§ 6 Nr. 2, 7a der DFB-Jugendordnung.
4. Zusätzliche Spielberechtigungen für Vertragsspieler und Amateure sind unbegrenzt möglich, gelten jedoch nur für solche Spielklassen, die unterhalb derjenigen Spielklasse liegen, in der die Mannschaft im Leistungsbereich gemeldet ist.
5. Im Übrigen gelten die Regelungen des Anhangs V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut, soweit Belange der Regional- und Landesverbände betroffen sind.

Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga

§ 14

1. Stammspielerinnen einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft sind für eine andere Mannschaft ihres Vereins mit Aufstiegsrecht nicht spielberechtigt.

Die Stammspielerinnen-Eigenschaft kann frühestens nach dem vierten Meisterschaftsspieltag der Frauen-Bundesliga-Mannschaft, an dem die Spielerin für ihren jeweiligen Verein spielberechtigt ist, festgestellt werden. Stammspielerin ist, wer in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspiele der Frauen-Bundesliga-Mannschaft, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, oder in drei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft zum Einsatz gekommen ist.

Die Stammspielerinnen-Eigenschaft wird nach jedem Meisterschaftsspiel neu festgestellt.

Für U21-Spielerinnen findet diese Ziffer – mit Ausnahme der letzten vier Spieeltage einer Spielzeit – mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Stammspielerinnen-Eigenschaft nur festgestellt wird, wenn die jeweilige Spielerin aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft jeweils mehr als eine Halbzeit zum Einsatz gekommen ist in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspielen oder

in drei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft jeweils mehr als eine Halbzeit zum Einsatz gekommen ist.

2. Eine Spielerin verliert ihre Stammspielerinnen-Eigenschaft dadurch, dass sie in zwei aufeinanderfolgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl sie spielberechtigt gewesen wäre.

Sie wird dann wieder zur Stammspielerin, wenn sie nach einem erneuten Einsatz in der Frauen-Bundesliga-Mannschaft in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgeführten Meisterschaftsspiele, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, zum Einsatz gekommen ist.

3. Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft ist eine Spielerin, die nicht Stammspielerin ist, erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für andere Frauen-Mannschaften ihres Vereins spielberechtigt.

Für U 21-Spielerinnen findet diese Ziffer mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Schutzfrist nur auf den Tag, an dem der Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft stattgefunden hat, erstreckt.

4. Anderslautende Festspielregelungen der DFB-Mitgliedsverbände sind unbeachtlich, es sei denn, diese Regelungen beziehen sich auf die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum.
5. Die Nrn. 1. bis 4. gelten für die 2. Frauen-Bundesliga entsprechend, wobei die Einschränkungen für Stammspielerinnen gemäß Nr. 1 allerdings nicht für Einsätze in der Frauen-Bundesliga-Mannschaft eines Vereins gelten.
6. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
7. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft unterhalb der 2. Frauen-Bundesliga

§ 14a

Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel (Meisterschaft oder Pokal) unterhalb der 2. Bundesliga sind Amateure oder Vertragsspieler des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Amateurmansschaften ihres Vereins, die in Konkurrenz in einer niedrigeren Spielklasse spielen, teilnahmeberechtigt.

Die Einschränkung gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spielerinnen, die am 1.7. das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Anderslautende Festspielregelungen sind gemäß § 11a der DFB-Spielordnung unbeachtlich, es sei denn, diese Regelungen beziehen sich auf die letzten vier

Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum.

Die Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison. Verstöße gegen diese Vorschrift werden nur auf Einspruch eines Betroffenen oder auf Antrag eines Beauftragten des Verbandsvorstandes für die Sportrechtsprechung verfolgt. Ein solcher Einspruch ist gebührenfrei, jedoch kostenpflichtig.

Die Bestimmungen über die Spielmanipulation gemäß § 16 Nr. 1 Buchst. b) der Rechts- und Verfahrensordnung sowie gemäß § 14b der Spielordnung bleiben unberührt.

Sonderregelungen für das Saisonende, Relegations-, Pokal- oder sonst über den Rahmen der allgemeinen Verbandsspielrunde hinausgehende Qualifikationsspiele (Frauen)

§ 14b

1. In den letzten vier Meisterschaftsspielen, in Relegationsspielen oder sonst über den Rahmen der allgemeinen Verbandsspielrunde hinausgehenden Qualifikationsspielen dürfen Amateurspielerinnen und Vertragsspielerinnen in einer Mannschaft ihres Vereins, die in Konkurrenz in einer niedrigeren Spielklasse spielt, nur eingesetzt werden, wenn sie bereits vor dem viertletzten offiziellen Spieltag der allgemeinen Verbandsspielrunde der unteren Mannschaft nicht mehr Stammspielerinnen der höheren Mannschaft ihres Vereins sind. Dies gilt auch für Pokalspiele einer niedrigeren Mannschaft, die nach Abschluss der allgemeinen Verbandsspielrunde ausgetragen werden.

Stammspielerin ist, wer in mehr als der Hälfte der ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der höheren Mannschaft ihres Vereins von Beginn an eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.

Die Einschränkungen gelten für alle Spielklassen ab der Verbandsliga abwärts und auch für Spielerinnen, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Bestimmungen über die Spielmanipulation gemäß § 16 Nr. 1 Buchst. b) der Rechts- und Verfahrensordnung bleiben unberührt.

2. An Aufstiegsspielen, Relegationsspielen oder über den Rahmen der allgemeinen Verbandsspielrunde hinausgehenden Qualifikationsspielen darf keine Spielerin teilnehmen, die zu einem Verein übergetreten ist und die nicht mindestens an zwei Spielen der ersten Mannschaft dieses Vereins der allgemeinen Verbandsspielrunde teilgenommen hat oder nicht für mindestens zwei Spiele der allgemeinen Verbandsspielrunde spielberechtigt gewesen wäre. Dies gilt auch für Pokalspiele einer niedrigeren Mannschaft, die nach Abschluss der allgemeinen Verbandsspielrunde ausgetragen werden.

Der Verbandsvorstand kann von dieser Vorschrift befreien, wenn zwischen dem Ende der allgemeinen Verbandsspielrunde und dem Beginn der Aufstiegsspiele, Relegations- oder sonst über den Rahmen der allgemeinen

Verbandsspielrunde hinausgehenden Qualifikationsspielen ein Zeitraum von zwei Monaten liegt und die Spielberechtigung vor diesem Zeitraum in Kraft getreten ist. Aufstiegsspiele, Relegations- oder sonstige Qualifikationsspiele gelten, auch wenn sie den Beginn des neuen Spieljahres überschreiten, als zum alten Spieljahr gehörig.

Die Bestimmungen über die Spielmanipulation gemäß § 16 Nr. 1 Buchst. b) der Rechts- und Verfahrensordnung bleiben unberührt.

Freundschaftsspielverkehr und Sonderspielrecht als Gastspieler

§ 15

Freundschaftsspiele sind durch einen der beteiligten Vereine spätestens fünf Tage vor dem Spiel im DFBnet anzulegen. Erfolgt eine Absage ohne wichtigen Grund, so ist der absagende Verein zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet. Für alle Freundschaftsspiele, an denen Mannschaften in Konkurrenz beteiligt sind, ist bei der zuständigen Schiedsrichter-Instanz rechtzeitig ein Schiedsrichter anzufordern. Die Kosten für die Schiedsrichter und die beauftragten Schiedsrichter-Assistenten trägt der Platzverein.

In Freundschaftsspielen von Mannschaften der Regional- und Oberligen können auf Antrag des betroffenen Vereins Gastspieler eingesetzt werden, soweit dem die Wettbewerbsbestimmungen nicht entgegenstehen. Die Gastspielerlaubnis ist beim wfv zu beantragen. Dem Antrag ist die Zustimmung des abstellenden Vereins beizufügen; bei Spielern anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifel an der Zustimmung des Vereins die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes erforderlich. Bei Spielen aus besonderem Anlass (z.B. Benefiz-, Jubiläums-, Abschiedsspiele) kann abweichend von Satz 1 ebenfalls ein Sonderspielrecht erteilt werden.

Für Spiele mit ausländischen Mannschaften ist über den wfv die Genehmigung des DFB einzuholen.

Teilnahmeberechtigung von Juniorinnen und Junioren in aktiven Mannschaften

§ 15a

Die Teilnahmeberechtigung von Juniorinnen und Junioren in aktiven Frauen oder Herren-Mannschaften regelt die wfv-Jugendordnung.

Spielberechtigung beim Vereinswechsel von Amateuren

§ 16

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielberechtigung

- 1.1 Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim zuständigen Mitgliedsverband einen Antrag auf

Spielberechtigung mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen. Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen bzw. der Antragstellung über das DFBnet erteilt der wfv die Spielberechtigung für den neuen Verein. Die Spielberechtigung wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim wfv bzw. der Antragstellung über das DFBnet erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).

Die Vereine sind verpflichtet, den unterzeichneten Original-Antrag sowie die für eine Antragstellung erforderlichen Unterlagen für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren und auf Anforderung dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Mitgliedsverband des DFB vorzulegen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung wird als unsportliches Verhalten geahndet und kann insbesondere auch die Entziehung der Spielerlaubnis rechtfertigen.

- 1.2 Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss per Einschreiben erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstreitig und vom abgebenden Verein durch die Eintragung ins DFBnet bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.

Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.

Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartezeit unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist.

Wechselt ein Spieler den Verein, während er für eine bestimmte Anzahl von Pflichtspielen gesperrt ist, berechnet sich die Dauer der noch zu verbüßenden Sperrstrafe ab Erteilung des Spielrechts nach den Pflichtspielen der Mannschaft des aufnehmenden Vereins in der höchsten Spielklasse der jeweiligen Altersklasse.

Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.

Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.

- 1.3 Die Spielberechtigung für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.
- 1.4 Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist er verpflichtet, die notwendigen Eintragungen (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) im DFBnet vorzunehmen.

Wird ein Antrag auf Spielberechtigung vorgelegt, zu dem die Eintragungen gemäß Abs. 1 nicht vorliegen, muss der zuständige Mitgliedsverband

den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Eintragung auffordern. Erfolgen innerhalb dieser Frist keine Eingaben, gilt der Spieler als freigegeben.

Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel im DFBnet PassOnline. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperioden I und II.

In diesem Fall wird die Spielberechtigung frühestens ab dem Tag des Eingangs der Erklärung über die nachträglich erteilte Zustimmung beim zuständigen Verband erteilt.

- 1.5 Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier oder durch Mitteilung im wfv-Postfach bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in Nr. 3.2.1 festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.

- 1.6 Gehen für den gleichen Spieler Spielberechtigungsanträge von verschiedenen Vereinen ein, ist die Spielberechtigung für den Verein zu erteilen, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

2. Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)

Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

- 2.1 Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I)
- 2.2 Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II)
- 2.3 Ein Amateur kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung.

3. Spielberechtigung für Pflichtspiele

- 3.1 Abmeldung bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.8. (Wechselperiode I)

Der zuständige Mitgliedsverband erteilt die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1.7., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel

zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nr. 3.2 festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist, im Übrigen zum 1.11. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.06. teil und meldet er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.06. als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt eine Mitteilung über das wfv-Postfach.

- 3.2 Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren gemäß Nr. 3.1, Abs. 3, S. 3, zweiter Halbsatz von Nr. 1.4 gilt entsprechend.

- 3.2.1 Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30.06. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.8. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31.8. durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielberechtigung für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1.5. gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Höhe der Entschädigung beträgt

3. Liga oder höhere Spielklassen (Bundesliga und 2. Bundesliga)	€ 5.000
4. Spielklassenebene (Regionalliga)	€ 3.750
5. Spielklassenebene (Oberliga)	€ 2.500
6. Spielklassenebene (Verbandsliga)	€ 1.500
7. Spielklassenebene (Landesliga)	€ 750
8. Spielklassenebene (Bezirksliga)	€ 500
ab der 9. Spielklassenebene (Kreisliga A/B/C)	€ 250

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielerinnen der

1. Frauen-Spielklasse (Frauen-Bundesliga)	€ 2.500
2. Frauen-Spielklasse (2. Frauen-Bundesliga)	€ 1.000
3. Frauen-Spielklasse (Regionalliga)	€ 500
unterhalb der 3. Frauen-Spielklasse (ab Oberliga)	€ 250

Abweichende Festlegungen der Mitgliedsverbände über die Entschädigungsbeträge sind nicht zulässig.

- 3.2.2 Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der

Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.

- 3.2.3 Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr sowohl keine A-, B- als auch keine C-Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen seines Verbandes gemeldet, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50%. Mannschaften von Juniorenspielgemeinschaften werden nur dem federführenden Verein zugerechnet.

Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50 % für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50 %, wenn die Spielberechtigung des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Junioren-Mannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat. Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100 %. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 %. Treffen ein Erhöhungstatbestand und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, gelten die im zweiten Absatz festgelegten Höchstbeträge. Stichtag ist der 1.7. des Spieljahres, für das die Spielberechtigung erteilt wird.

- 3.2.4 Die Bestimmungen von Nr. 3.2.3 gelten nicht beim Vereinswechsel von Spielerinnen.
- 3.2.5 Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

- 3.3 Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1.7. und dem 31.12. und Eingang des Antrags auf Spielberechtigung bis zum 31.1. (Wechselperiode II)

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielberechtigung, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielberechtigung für Pflichtspiele erst zum 1.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 17 Nr. 2.5 bleibt unberührt.

4. Umsatzsteuer bei Entschädigungsbeträgen

Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge. Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat er eine Rechnung unter Angabe der Umsatzsteuer auszustellen.

5. Spielberechtigung für Freundschaftsspiele

Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Spieler für Freundschaftsspiele seines neuen Vereins spielberechtigt.

6. Einsatz in Auswahlmannschaften

Wartefristen hindern nicht den Einsatz eines Spielers in Mannschaften des DFB, beim Vereinswechsel innerhalb eines Mitgliedsverbandes nicht den Einsatz in einer Auswahl dieses Mitgliedsverbandes.

7. Beim Vereinswechsel eines Juniorenspielers gehen die Bestimmungen der wfv-Jugendordnung vor.

Ausführungsbestimmung zu § 16 Nr. 3.2.3 der Spielordnung:

Das Soll einer gemeldeten Jugendmannschaft ist nur dann erfüllt, wenn bei einem Vereinswechsel der aufnehmende Verein am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres (Stichtag) mit mindestens einer eigenen A-, B- oder C-Jugendmannschaft (11er-Mannschaft) am Spielbetrieb teilgenommen hat.

Beschluss des Verbandsvorstandes vom 9. Januar 1999 betreffend die Abmeldung beim bisherigen Verein im Falle des Vereinswechsels:

In den Fällen, in denen im Zusammenhang mit dem Vereinswechsel von Spielern und Spielerinnen gemäß den am 1. Mai 1999 in Kraft tretenden Ordnungsänderungen (Spielordnung, Jugendordnung) für die Abmeldung beim bisherigen Verein Einschreiben mittels Postkarte vorgeschrieben ist, gilt bis auf weiteres auch eine per Einschreibebrief erfolgte Abmeldung als ordnungsgemäß. Einwendungen von Vereinen, die Abmeldung eines Spielers oder einer Spielerin sei nicht ordnungsgemäß vorgenommen worden, werden nur auf schriftliche Beschwerde eines Betroffenen verfolgt.

Grundsätze für die Beantragung einer Spielerlaubnis mittels DFBnet Pass Online bei Mitgliedsverbänden

§ 16b

Für den Wechsel innerhalb von Landesverbänden, die keine Spielerpässe mehr ausstellen, gelten nachfolgende Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis:

1. Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein beim zuständigen Mitgliedsverband einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen.

Dem Antrag auf Spielerlaubnis ist der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (vorherige Eintragung ins DFBnet Pass Online durch den abgebenden Verein mit den nötigen Eintragungen oder Einschreibebeleg) beizufügen.

Nach Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, Nachweis der Abmeldung, ordnungsgemäße Reaktion des abgebenden Vereins auf die Abmeldung des Spielers gemäß § 16) erteilt der zuständige Mitgliedsverband die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Die Spielberechtigung wird ab dem Tag des Eingangs der neuen vollständigen Vereinswechselunterlagen beim zuständigen Verband erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen).

2. Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss durch die Option „Abmeldung durch den aufnehmenden Verein“ im DFBnet Pass-Online (sofern dies im jeweiligen Mitgliedsverband eingeführt worden ist) oder per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn der Tag der Abmeldung ist unstrittig und bereits durch Eintragung des abgebenden Vereins im DFBnet Pass-Online bestätigt.

Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.

Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartezeit unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist.

Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsel erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.

Die Abkürzung einer Wartefrist ist nicht zulässig.

3. Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung.
4. Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu (als Tag der Abmeldung gilt der Tag des Poststempels), so ist er verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung auf die Abmeldung zu reagieren. Die Reaktion muss durch Eingabe im DFBnet Pass Online erfolgen. Hier sind Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, der Tag der Abmeldung und der Termin des letzten Spiels zu vermerken.

Die Mitgliedsverbände können hierzu weitergehende Regelungen treffen.

Wird ein Antrag auf Spielerlaubnis mitsamt Nachweis der Abmeldung vorgelegt, muss der zuständige Mitgliedsverband den bisherigen Verein unverzüglich unter Fristsetzung von 14 Tagen zur Reaktion auf die Abmeldung auffordern. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Reaktion auf die Abmeldung, gilt der Spieler als freigegeben. Dies gilt auch, wenn sich herausstellt, dass der abgebende Verein nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung wie oben beschrieben reagiert hat.

Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel durch Eingabe ins DFBnet. Eine erteilte Zustimmung kann

nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden, jedoch nicht nach Ablauf des letzten Tages des jeweiligen Fristendes der Wechselperiode I und II.

Die Mitgliedsverbände können die abgebenden Vereine dazu verpflichten, die Reaktion auf eine Abmeldung per DFBnet Antragstellung – Abmeldung vorzunehmen.

5. Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzungen einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für die noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig. Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine entsprechende Fax-Mitteilung ist ausreichend. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in § 16 Nr. 3.2.1 festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingung im Sinne dieser Vorschrift.
6. Gehen für den gleichen Spieler Spielerlaubnisanträge von verschiedenen Vereinen ein, ist die Spielerlaubnis für den Verein zu erteilen, der zuerst die vollständigen Vereinswechselunterlagen eingereicht hat. Der Spieler ist wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen.

Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

§ 17

1. Stimmt der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zu, entfällt die Wartefrist, wenn der Spieler für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat.
2. Die Wartefrist entfällt, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:
 - 2.1 Wenn ein Spieler während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und für den neuen Verein noch nicht gespielt hat.
 - 2.2 Wenn eine Spielerin, die eine andere Spielerin ihres Vereins, die sich in Mutterschutz, Adoptions- oder Familienurlaub befindet, ersetzen soll; wenn eine Spielerin, die nach dem Ende ihres Mutterschutzes, Adoptions- oder Familienurlaubs ein neues Spielrecht beantragt
 - 2.3 Wenn Spieler, die zu Studienzwecken für eine befristete Zeit ihren Wohnsitz gewechselt und bei einem Verein ihres Studienortes gespielt haben, zu ihrem alten Verein zurückkehren.
 - 2.4 Bei einem Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem neuen Verein für die Spieler, die sich dem neu gegründeten Verein anschließen.

Erklären Spieler der sich zusammenschließenden Vereine innerhalb von 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, bei einem Zusammenschluss zum 1.7. im Zeitraum 1. bis 14.7., dem neuen Verein als Spieler nicht angehören zu wollen, können sie auch ohne Wartefrist die Spielberechtigung für einen anderen Verein erhalten.

- 2.5 Bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebs, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Spielbetriebs mitgeteilt hat, vorgenommen wurde.
 - 2.6 Wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt.
2. §§ 16 Nr. 5 und 17 Nrn. 1 und 2 der DFB-Spielordnung gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II. Nach dem Ende der Wechselperiode II bis zum Beginn der nachfolgenden Wechselperiode I kann jedoch keine Spielberechtigung für Pflichtspiele von Mannschaften einer Bundespielklasse erteilt werden, es sei denn, das Spielrecht wird aufgrund der Bestimmung des § 17 Nr. 2.2 erteilt.

Übergebietlicher Vereinswechsel

§ 18

1. Der für den neuen Verein zuständige Mitgliedsverband darf die Spielerlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt. Der Mitgliedsverband des aufnehmenden Vereins hat beim Mitgliedsverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 30 Tagen – gerechnet vom Tage der Antragstellung ab – äußert, gilt die Freigabe als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartefrist ausschließlich die Bestimmungen des aufnehmenden Verbandes.
2. Liegt dem für den aufnehmenden Verein zuständigen Mitgliedsverband der Spielerpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor oder sind die Eintragungen (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) in das DFBnet vorgenommen worden, kann die Spielerlaubnis, sofern dies die Bestimmungen der DFB-Spielordnung im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der für den aufnehmenden Verein zuständige Mitgliedsverband verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielerlaubnis sofort schriftlich zu unterrichten.
3. Ist gegen einen Spieler ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder hat er ein solches zu erwarten, so unterliegt er insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins. Entzieht sich ein Spieler durch

Austritt aus dem abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Mitgliedsverbandes, so ist dieser berechtigt, die Freigabeerklärung so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist. Der Beginn der Wartefrist wird hierdurch nicht berührt. Eine nach Nr. 2 dieser Bestimmung erteilte Spielerlaubnis ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Mitgliedsverbandes unverzüglich aufzuheben.

4. Einen Streit über eine Freigabeverweigerung oder die Dauer einer Wartefrist entscheiden auf Antrag eines der Betroffenen beim Wechsel innerhalb eines Regionalverbandes die Rechtsorgane des Regionalverbandes, beim Wechsel über die Grenzen eines Regionalverbandes hinaus die Rechtsorgane des DFB nach den Bestimmungen seiner Rechts- und Verfahrensordnung.

Tochtergesellschaften

§ 19

1. Hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 9 bis 18 der Spielordnung gelten die Muttervereine und ihre Tochtergesellschaften als Einheit. Die Spieler der Mannschaften werden behandelt, als ob sie demselben Verein angehörten. Bei Vertragsspielern gilt dies unabhängig davon, ob sie ihren Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft abgeschlossen haben.
2. Bei Vertragsspielern sind erforderliche Erklärungen von Mutterverein und Tochtergesellschaft gemeinsam abzugeben, wenn der Spieler den Vertrag mit der Tochtergesellschaft abgeschlossen hat. Bei Amateuren genügt die Erklärung des Vereins.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 9 bis 18 der Spielordnung des DFB für Tochtergesellschaften entsprechend.
4. Als Tochtergesellschaft in diesem Sinne gilt auch jede Kapitalgesellschaft, die ein vom DFL e.V. lizenziertes bzw. vom DFB anerkanntes Leistungszentrum unterhält und an der die Tochtergesellschaft selbst oder deren Mutterverein zu 100 Prozent beteiligt ist (Stimmen und Kapitalanteile), auch wenn es sich um eine Enkelgesellschaft des Muttervereins handelt.

Internationaler Vereinswechsel

§ 20

Für die internationalen Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern unmittelbar.

Spielerlaubnis für Spieler, die aus einem anderen Nationalverband kommen und Vereinswechsel zu einem anderen Nationalverband

§ 21

1. Im Bereich des DFB darf eine Spielerlaubnis einem Amateur, der diesen Status beibehält, nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung der §§ 16 bis 21 der DFB-Spielordnung erteilt werden. Die Zustimmung ist vom zuständigen DFB-Mitgliedsverband beim DFB zu beantragen und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband einzuholen.

Als Tag der Abmeldung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Abmeldedatum.

2. Für den Amateur, der Vertragsspieler wird, gelten darüber hinaus § 23 Nrn. 1 und 3 der DFB-Spielordnung.
3. Will ein Spieler eines Vereins der Mitgliedsverbände des DFB zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, so ist die Freigabe durch den DFB erforderlich.

Vereinswechsel zu einem anderen FIFA-Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des FIFA-Reglements betreffend Status und Transfer von Spielern.

4. Die Bestimmungen der Nr. 3 gelten für Tochtergesellschaften von Vereinen entsprechend.

Vertragsspieler

§ 22

Auf Vertragsspieler finden die Vorschriften für Amateure Anwendung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

Beabsichtigt ein Verein, einen Vertragsspieler zu verpflichten, so muss dieser Verein vor der Aufnahme von Verhandlungen mit dem Spieler dessen Verein schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Ein Vertragsspieler darf einen Vertrag mit einem anderen Verein nur abschließen, wenn sein Vertrag mit dem bisherigen Verein abgelaufen ist oder in den folgenden sechs Monaten ablaufen wird. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten gem. § 76 RVO geahndet.

1. Verträge mit Vertragsspielern bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 8 Nr. 2. der DFB-Spielordnung entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzungen und Ordnungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände verstoßen. Ist ein Spielervermittler an Vertragsverhandlungen beteiligt gewesen, ist dessen Name in allen maßgebenden Verträgen aufzuführen.

Verträge mit Vertragsspielern müssen auf eine Mindestlaufzeit von einem Jahr abgeschlossen sein und bis zum Ende eines Spieljahres (30.06.) laufen. Die Laufzeit soll für Spieler über 18 Jahren auf fünf Jahre begrenzt werden. Für Spieler unter 18 Jahre beträgt die maximale Laufzeit eines Vertrages drei Jahre. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich.

Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

2. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrags anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 350,00 monatlich ausweisen. Eine weitergehende inhaltliche Prüfung durch den zuständigen Verband findet nicht statt.

Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist dem für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband unverzüglich anzuzeigen. Für eine Anerkennung im Rahmen eines Vereinswechsels (insbesondere gemäß § 23 Nr. 1.3) muss eine einvernehmliche Vertragsauflösung spätestens bis zum Ende der jeweiligen Wechselperiode bei dem zuständigen Verband eingegangen sein.

Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden bzw. des aufnehmenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.

Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden von den zuständigen Verbänden mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung in geeigneter Weise in den Offiziellen Mitteilungen oder im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom zuständigen Verband im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

3. Sofern der Abschluss eines Vertrages angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielberechtigung nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat.

Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielberechtigung beim zuständigen Verband vorzulegen.

Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielberechtigung für einen anderen Verein.

Endet ein Vertragsverhältnis eines Spielers bei seinem Verein durch Zeitablauf und will der Spieler als Amateur für seinen bisherigen Verein weiterspielen, muss eine entsprechende Spielerlaubnis als Amateur beantragt werden.

4. Bei einem Vereinswechsel gilt für den Vertragsspieler § 23.
5. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 16 bis 21 der DFB-Spielordnung und die einschlägigen Bestimmungen der Regional- und Landesverbände Anwendung. Die Erteilung der Spielerlaubnis für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.
6. Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund, hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 23 Nr. 8 zu beachten.

Die Spielerlaubnis eines Vertragsspielers erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrags ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrages kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.

7. Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbandes angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen.

7.1 Mit A- und B-Junioren (U 16/U 17/U 18/U 19) im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga (4. Spielklassenebene) oder der Junioren-Bundesliga können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („Fördervertrag“) und können ab dem 1.1. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U 16 wechselt, beim Landesverband angezeigt werden. Abweichend von Satz 2, 2. Halbsatz können Förderverträge mit Spielern, die mindestens seit der U 14 für ihren derzeitigen Verein spielberechtigt sind, bereits ab dem 1.7. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U 15 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden.

Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder der Junioren-Bundesliga, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem zuständigen DFB-Mitgliedsverband sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich der DFL Deutsche Fußball Liga durch Zusendung einer Ausfertigung des

Fördervertrags anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens € 350,00 monatlich ausweisen.

Mindestens 60% der Förderverträge müssen mit für die deutschen Auswahlmannschaften einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden. Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art. 18) für diesen Nationalverband binden

8. Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Vertragsspielern und/oder Lizenzspieler, so wird die Spielberechtigung für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim zuständigen Mitgliedsverband angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielberechtigung zu erteilen ist, sind zuständig:

8.1 In erster Instanz:

8.1.1 falls die Vereine demselben Landesverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz dieses Verbandes;

8.1.2 falls die Vereine demselben Regionalverband angehören, die jeweilige höchste Rechtsprechungsinstanz dieses Verbandes;

8.1.3 in allen übrigen Fällen das Sportgericht des DFB;

8.2 als Berufungsinstanz: das Bundesgericht des DFB.

9. Mit dem Antrag auf Spielberechtigung hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Vertragsspieler und/oder Lizenzspieler eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen unsportlichen Verhaltens zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen.

Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Spieler mehrere Verträge mit Vereinen und Tochtergesellschaften geschlossen hat.

10. Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins oder eines Vereins der 3. Liga oder eine Vertragsspielerin der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga kann an einen anderen inländischen Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Im Übrigen gilt § 22.

Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen und darf ab dem 1. Juli 2025 nicht länger als ein Jahr dauern.

Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.

Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich.

Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen einer Ausleihe die §§ 23 ff.

Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen bis zum 1. Juli 2025 nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins und des Spielers vorliegt. Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen ab dem 1. Juli 2025 nicht zu einem dritten Verein transferieren.

Ab dem 1. Juli 2025 darf ein Verein während einer Spielzeit insgesamt höchstens sechs Spieler (Lizenz- oder Vertragsspieler) zeitgleich an andere inländische Vereine verleihen, darunter höchstens drei an denselben Verein und höchstens sechs Spieler (Lizenz- oder Vertragsspieler) zeitgleich von anderen inländischen Vereinen ausleihen, darunter höchstens drei von demselben Verein. Die Beschränkungen des vorherigen Satzes gelten nicht für die Leihe eines Spielers, dessen Leihe vor dem Ende der Spielzeit, in der er das 21. Lebensjahr vollendet, beginnt, wenn es sich bei diesem Spieler um einen vom Verein ausgebildeten Spieler im Sinn des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern der FIFA handelt.

Die Beschränkungen des vorstehenden Absatzes finden für Vertragsspielerinnen entsprechende Anwendung, wobei Leihen von Spielerinnen und Spielern bei den jeweiligen Höchstzahlen getrennt betrachtet werden.

Für internationale Leihen eines Spielers, also Leihen zwischen einem inländischen und einem ausländischen Verein, gilt das Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern der FIFA (insbesondere dessen Artikel 10).

11. Vereinseigene Amateure können jederzeit als Vertragsspieler unter Vertrag genommen werden, wenn sie bei Vertragsabschluss mindestens seit dem vorangegangenen 31.8. oder 31.1. für Pflichtspiele des jeweiligen Vereins bzw. der Kapitalgesellschaft spielberechtigt waren. Als vereinseigen gelten auch die Spieler, die für den eigenen Verein reamateurisiert werden und eine Wartezeit nach § 29 der DFB-Spielordnung einzuhalten haben.
12. Die Bestimmungen gelten bei Vertragsspielern von Tochtergesellschaften entsprechend. Erforderliche Erklärungen und Anzeigen gegenüber dem Verband sind von Mutterverein, Tochtergesellschaft und Spieler gemeinsam abzugeben. Als Tochtergesellschaft in diesem Sinne gilt auch jede Kapitalgesellschaft, die ein vom DFL e.V. lizenziertes bzw. vom DFB anerkanntes Leistungszentrum unterhält und an der die Tochtergesellschaft selbst oder deren Mutterverein zu 100 Prozent beteiligt ist (Stimmen- und Kapitalanteile), auch wenn es sich um eine Enkelgesellschaft des Muttervereins handelt.

Ausführungsbestimmung zu § 22 Nr. 7 der Spielordnung:

Erforderlich ist, dass der Jugendliche innerhalb der sechs Monate vor Vertragsbeginn zu einem Auswahlspiel oder zu einem Auswahllehrgang des DFB oder des wfv eingeladen wurde.

Bestimmungen für Vertragsspielerinnen zum Mutterschutz, Adoptions- und Familienurlaub

§ 22a

1. Die folgenden Bestimmungen dienen dem Schutz von Spielerinnen vor, während und nach ihrer Schwangerschaft, der Schwangerschaft ihrer Partnerin oder einer Adoption. Sie gelten vorbehaltlich weitergehender und/ 53 Spielordnung oder zwingender abweichender gesetzlicher Regelungen. Die Vereine bzw. deren Tochtergesellschaften sind zur Beachtung und Umsetzung verpflichtet.
2. Neben dem Mutterschutz unterscheiden die Bestimmungen zwischen Adoptionsurlaub und Familienurlaub. Diese definieren sich wie folgt:

2.1. Mutterschutz:

Eine bezahlte Freistellung von mindestens 14 Wochen, die einer Spielerin aufgrund ihrer Schwangerschaft gewährt wird, wobei sechs Wochen unmittelbar vor der Geburt und mindestens acht Wochen unmittelbar nach der Geburt des Kindes liegen müssen.

2.2. Adoptionsurlaub:

Eine bezahlte Freistellung von mindestens acht Wochen, die einer Spielerin im Falle der Adoption eines Kindes unter zwei Jahren gewährt wird. Bei einem Kind im Alter von zwei bis vier Jahren wird der Zeitraum auf vier Wochen und bei einem älteren Kind auf zwei Wochen verkürzt. Der Adoptionsurlaub muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum der förmlichen Adoption genommen werden und kann nicht mit dem Familienurlaub für dasselbe Kind kombiniert werden.

2.3. Familienurlaub:

Eine bezahlte Freistellung von mindestens acht Wochen nach der Geburt eines Kindes, die einer Spielerin gewährt wird, die nicht die biologische Mutter ist. Der Familienurlaub muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Geburtsdatum des Kindes genommen werden und kann nicht mit dem Adoptionsurlaub für dasselbe Kind kombiniert werden.

Gehaltsansprüche

§ 22b

1. Spielerinnen haben während der Laufzeit ihres Vertrags Anspruch auf Mutterschutz, Adoptions- und Familienurlaub. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

2. Während des Mutterschutzes, Adoptions- und Familienurlaubes stehen den Spielerinnen zwei Drittel ihrer vertraglich vereinbarten Vergütung zu.
3. Sollten sich für eine Spielerin günstigere Bedingungen aus staatlichem Recht ergeben, so gelten diese vorrangig.

Gültigkeit von Verträgen

§ 22c

1. Die Gültigkeit eines Vertrags darf nicht vom Ergebnis oder der Durchführung eines Schwangerschaftstests abhängig gemacht werden. Auch darf die Schwangerschaft einer Spielerin oder die Inanspruchnahme von Mutterschutz, Adoptions- oder Familienurlaub keinen Einfluss auf die Gültigkeit eines Vertrags haben.
2. Ein Verein darf den Vertrag mit einer Spielerin aufgrund der Weigerung, einen Schwangerschaftstest durchzuführen, aufgrund einer Schwangerschaft oder aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutz, Adoptions- oder Familienurlaub nicht kündigen.

Es wird vermutet, sofern nicht das Gegenteil bewiesen wird, dass die einseitige Kündigung eines Vertrags durch einen Verein während einer Schwangerschaft oder während des Mutterschutzes, Adoptions- oder Familienurlaubes aufgrund der Schwangerschaft oder der Inanspruchnahme der zuvor genannten Rechte erfolgt ist.

3. Wird ein Vertrag aufgrund einer der zuvor genannten Gründe seitens des Vereins gekündigt oder auf Veranlassung des Vereins beendet, steht der jeweiligen Spielerin eine Entschädigung zu, die sich wie folgt berechnet:
 - 3.1. Wenn die Spielerin nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses keinen neuen Vertrag unterzeichnet hat, entspricht die Entschädigung in der Regel dem Restwert des vorzeitig beendeten Vertrags.
 - 3.2. Hat die Spielerin einen neuen Vertrag unterzeichnet, wird der Wert des neuen Vertrags für den Zeitraum, der dem vorzeitig beendeten Vertrag entspricht, vom Restwert des vorzeitig beendeten Vertrags abgezogen.
 - 3.3. In beiden zuvor bezeichneten Fällen hat die Spielerin zusätzlich einen Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von sechs Monatsgehältern des vorzeitig beendeten Vertrags.
4. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB geahndet. Es können durch das zuständige Rechtsorgan Sanktionen gegen den verstößenden Verein verhängt werden, insbesondere eine Geldstrafe oder ein Verbot, für zwei aufeinanderfolgende Wechselperioden neue Spielerinnen zu registrieren.

Rechte im Zusammenhang mit Schwangerschaft, Adoption und Familienurlaub

§ 22d

1. Wird eine Spielerin während der Laufzeit ihres Vertrags schwanger, gilt Folgendes:
 - 1.1. Die Spielerin hat – vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Beschäftigungsverbote – das Recht, weiterhin für ihren Verein zu spielen und zu trainieren. Der Verein ist verpflichtet, die Entscheidung der Spielerin zu respektieren und einen Plan für die weitere sportliche Betätigung der Spielerin, in welchem ihre und die Gesundheit des ungeborenen Kindes im Mittelpunkt stehen, zu erstellen und ihre volle vertragliche Vergütung zu zahlen, bis sie den Mutterschutz antritt.
 - 1.2. Entscheidet sich die Spielerin gegen eine weitere sportliche Betätigung, muss der Verein ihr – vorbehaltlich etwaiger gesetzlicher Beschäftigungsverbote – eine alternative Beschäftigungsmöglichkeit anbieten. Hierbei hat die Spielerin Anspruch auf die volle Vergütung, bis sie den Mutterschutz antritt. Ist es dem Verein nicht möglich, der Spielerin eine alternative Beschäftigungsmöglichkeit anzubieten, so hat er gleichwohl ihre volle Vergütung zu zahlen, bis sie den Mutterschutz antritt.
 - 1.3. Ist eine Spielerin aus medizinischen Gründen im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft nicht in der Lage, sportliche oder alternative Leistungen zu erbringen, hat sie Anspruch auf eine krankheitsbedingte Beurlaubung, sofern sie ein ärztliches Attest eines Facharztes oder Gynäkologen vorlegt. Dabei ist ihre volle Vergütung zu zahlen, bis sie den Mutterschutz antritt.
2. Für Spielerinnen, die während der Laufzeit ihres Vertrags schwanger sind, ein Kind adoptieren oder Familienurlaub in Anspruch nehmen, gilt Folgendes:
 - 2.1. Die Spielerin kann den Beginn ihres Mutterschutzes, Adoptions- oder Familienurlaubs eigenständig festlegen, solange die hierfür jeweils geltenden Fristen eingehalten werden. Ein Verein, der eine Spielerin dazu drängt oder zwingt, Mutterschutz, Adoptions- oder Familienurlaub zu einem bestimmten Zeitpunkt zu nehmen, kann von dem zuständigen Rechtsorgan sportgerichtlich sanktioniert werden.
 - 2.2. Die Spielerin kann nach Beendigung des Mutterschutzes, Adoptions- oder Familienurlaubs die sportliche Betätigung in ihrem Verein wieder aufnehmen. Der Verein ist dabei verpflichtet, die Spielerin in den Spielbetrieb zu reintegrieren, hierzu einen entsprechenden Plan zu erstellen und für eine angemessene medizinische Betreuung zu sorgen. Nach Rückkehr der Spielerin, ist ihr wieder die volle vertragliche Vergütung zu zahlen.

Familie und Gesundheit

§ 22e

1. Spielerinnen haben das Recht, während der Erbringung ihrer sportlichen Leistung ihr Kind zu stillen oder Muttermilch abzupumpen. Der Verein muss hierzu geeignete Einrichtungen zur Verfügung stellen. Nimmt eine Spielerin eine solche Pause in Anspruch, darf sich dies nicht nachteilig auf ihre Vergütung auswirken.
2. Vereine sind verpflichtet, die Bedürfnisse von Spielerinnen im Zusammenhang mit ihrem Menstruationszyklus und ihrer Menstruationsgesundheit zu respektieren. Eine Spielerin kann sich vom Training oder einem Spiel freistellen lassen, sofern sie ein ärztliches Attest eines Facharztes oder Gynäkologen vorlegt. Dabei ist ihre volle vertragliche Vergütung zu zahlen.
3. Im Rahmen der Endrunden von FIFA Frauen-Weltmeisterschaften, UEFA Frauen-Europameisterschaften und Olympischen Fußballturnieren soll der DFB für Spielerinnen mit Kindern ein familienfreundliches Umfeld schaffen.

Vereinswechsel eines Vertragsspielers (einschließlich Statusveränderung)

§ 23

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Vertragsspielers gelten die nachstehenden Regelungen:

1. Ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.
 - 1.1. Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 1.2. Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 1.3. In einem Spieljahr kann ein Vereinswechsel eines Vertragsspielers, der zum Ablauf der Wechselperiode I vertraglich an keinen Verein als Lizenzspieler oder Vertragsspieler gebunden war und danach keine Spielerlaubnis für einen Verein, auch nicht als Amateur, hatte, außerhalb der Wechselperiode I bis zum 31.12. erfolgen.

Dies gilt für nationale und internationale Transfers. Die Verträge müssen eine Laufzeit bis zum 30.06. eines Jahres haben.
 - 1.4. Ein Vertragsspieler kann im Zeitraum vom 1.7. bis 30.06. des Folgejahres für höchstens drei Vereine oder Kapitalgesellschaften eine Spielberechtigung besitzen. In diesem Zeitraum kann der Spieler in

Pflichtspielen von lediglich zwei Vereinen oder Kapitalgesellschaften eingesetzt werden. § 23 Nr. 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

2. Bei einem Vereinswechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet ist, und der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann ohne die Eintragungen des bisherigen Vereins in das DFBnet (Zustimmung oder Nicht-Zustimmung, Tag der Abmeldung, Tag des letzten Spiels) erteilt werden.
3. Bei einem Vereinswechsel eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Dies gilt auch dann, wenn der Spieler in der Wechselperiode I bereits einen Vereinswechsel als Amateur vollzogen hat; in diesem Fall werden die Spielerlaubnis sowie eventuelle Pflichtspiele bei dem abgebenden Verein nach § 23 Nr. 1.4 angerechnet.

In der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) kann ein Amateur eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung als Vertragsspieler nur mit Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel erhalten.

4. Bei einem Vereinswechsel in der Zeit vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II) muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
5. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1.7. bis 31.8. oder 1.1. bis 31.1.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisanspruchs beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss der Vertrag vorgelegt und bis zum 1.9. oder 1.2. in Kraft getreten sein. Der Nachweis einer Beendigung des vorherigen Vertrages muss ebenfalls bis spätestens 31.8. bzw. 31.1. beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband vorliegen.
6. Das Spielrecht eines Vertragsspielers gilt für alle Mannschaften eines Vereins.
7. Hat ein Verein einem Vertragsspieler aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftige Entscheidung – im Hauptsacheverfahren oder im einstweiligen Rechtschutzverfahren – oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam festgestellt worden, kann der Spieler nur innerhalb der Wechselperioden I und II sowie zwischen den Wechselperioden I und II einen Vertrag mit einem anderen Verein mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.

Hat ein Vertragsspieler einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftige Entscheidung – im Hauptsacheverfahren oder im einstweiligen Rechtschutzverfahren – oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam festgestellt worden, kann der Spieler nur innerhalb der Wechselperioden I und II sowie zwischen

den Wechselperioden I und II einen Vertrag mit einem anderen Verein mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.

8. Wird nach einem Wechsel eines Vertragsspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Vertragsspieler wird, der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30.06.) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2 vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielberechtigung.
9. Für einen Amateur, der bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielberechtigung infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der danach einen Vereinswechsel als Vertragsspieler vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 16 Nr. 3.2 zu entrichten.
10. § 16 Nr. 5 (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
11. Für den Wechsel eines Vertragsspielers mit Statusveränderung (zum Amateur) gelten die §§ 16 bis 20 einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.
12. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend. Mutterverein und Tochtergesellschaft werden im Sinne dieser Bestimmungen als Einheit behandelt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertragsspieler seinen Vertrag mit dem Mutterverein oder der Tochtergesellschaft geschlossen hat.

Verbotener Brückentransfer (Bridge Transfers)

§ 23a

1. Ein verbotener Brückentransfer (sogenannter Bridge Transfer) im Sinn dieser Vorschrift liegt in zwei aufeinanderfolgenden nationalen oder internationalen Vereinswechseln desselben Spielers, die miteinander verknüpft sind und zwecks Umgehung der maßgebenden Regelungen oder Gesetzesbestimmungen und/oder Täuschung einer anderen natürlichen oder juristischen Person eine zwischenzeitliche Registrierung dieses Spielers bei einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft beinhalten.
2. Weder Vereine noch Tochtergesellschaften oder Spieler dürfen sich an verbotenen Brückentransfers beteiligen.
3. Im Fall zweier aufeinanderfolgender nationaler oder internationaler Vereinswechsel desselben Spielers binnen 16 Wochen wird davon ausgegangen, dass sich die Vereine bzw. Tochtergesellschaften und der Spieler an einem verbotenen Brückentransfer beteiligt haben, sofern diese nicht den Gegenbeis antreten.
4. Soweit ihre Zuständigkeit gegeben ist, kann die FIFA-Disziplinarkommission

gegen Vereine bzw. Tochtergesellschaften und Spieler disziplinarische Sanktionen verhängen, wenn diese die obigen Verpflichtungen verletzen.

Im Übrigen können Verstöße gegen die obigen Bestimmungen im Zusammenhang mit einem verbotenen Brückentransfer

- als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB sowie
- im Bereich der Zuständigkeit der Regional- und Landesverbände, als unsportliches Verhalten nach deren Bestimmungen geahndet werden.

Strafbestimmungen für Amateure und Vereine

§ 24

1. Als unsportliches Verhalten der Amateure und Vereine kann nach den Strafbestimmungen des wfv geahndet werden das Fordern, Annehmen, Anbieten, Versprechen oder Gewähren
 - a) von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Wechsel eines Spielers zu einem anderen Verein,
 - b) von den zulässigen Aufwendungsersatz übersteigenden Zahlungen.
2. Dies gilt auch bei Zuwendungen an Vereine und Amateure durch Dritte.
3. Die Bestimmungen der Nrn. 1. und 2. gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

Strafbestimmungen für Vertragsspieler und Vereine

§ 25

1. Wird die Verpflichtung gemäß § 8 Nr. 2 Abs. 2 nicht fristgerecht erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2.1 Abs. 2 vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis.

Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nr. 3.2.1 Abs. 2 vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein.

Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als unsportliches Verhalten geahndet.

2. Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 8 Nr. 2 Abs. 2 oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 22 Nr. 2 sind mit Geldstrafen nicht unter € 350,00 zu ahnden.

Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 8 Nr. 2., Absatz 2 können zudem mit Punktabzug von einem bis zu zehn Gewinnpunkten gegen den den Verstoß begehenden Verein geahndet werden; eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Spielwertung für den Spielgegner besteht nicht. Ein Punktabzug ist nach dem 30.06. eines Spieljahres nicht mehr möglich, es sei denn, es war bis dahin ein Verfahren eingeleitet.

Zuständigkeit der Rechtsorgane bei Verstößen gegen §§ 24 und 25

§ 26

Die Ahndung von Verstößen gegen die §§ 24, 25 erfolgt nach der Rechts- und Verfahrensordnung des wfv.

Beilegung und Schlichtung von Streitigkeiten

§ 26a

1. Streitigkeiten zwischen Vereinen oder Tochtergesellschaften und Spielern über die Auslegung der Transferbestimmungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigungszahlungen, sind Schlichtungsstellen einzurichten. Diese sind in der Regel mit einem unabhängigen Schlichter zu besetzen und können auf Verlangen einer Partei zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung dieser Streitigkeiten angerufen werden.
2. Der wfv regelt die Modalitäten der Errichtung und des Verfahrens dieser Schlichtungsstellen in eigener Zuständigkeit. Diese Regelungen werden dem DFB mitgeteilt.

Ausführungsbestimmung zu § 26a der Spielordnung:

1. Für Streitigkeiten zwischen Vereinen oder Vereinen und Spielern über die Auslegung bzw. Anwendung der Transferbestimmungen, ist beim wfv eine Schlichtungsstelle eingerichtet.
2. Die Schlichtungsstelle ist besetzt mit einem unabhängigen Schlichter, der die Befähigung zum Richteramt haben soll.
Dieser sowie mindestens ein Vertreter werden vom Verbandsvorstand berufen.
Ist der Schlichter Mitglied eines Rechtsorgans des Verbandes, ist er an der Mitwirkung in einem nachfolgenden sportgerichtlichen Verfahren ausgeschlossen. Als Schlichter kann auch ein hauptamtlicher Mitarbeiter des Verbandes berufen werden.
3. Die Schlichtungsstelle kann von den Beteiligten gemäß Ziffer 1 zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung einer Streitigkeit angerufen werden.
4. Der Schlichter gestaltet das Verfahren nach freiem Ermessen.
Mit Einverständnis der Beteiligten kann der Schlichter auch im schriftlichen Verfahren einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten.
Über die Verhandlung ist ein Kurzprotokoll zu führen, das vom Schlichter zu unterschreiben ist.
Endet die Schlichtung mit einem Vergleich, so ist dieser am Ende der Verhandlung schriftlich zu fixieren und von allen Beteiligten zu unterzeichnen.
5. Das Schlichtungsverfahren ist gebührenfrei.

Die Kosten des Schlichters werden entsprechend der Finanzordnung des Verbandes von den Beteiligten anteilmäßig getragen.

Auslagen der Beteiligten, insbesondere Anwaltsgebühren, werden nicht erstattet.

6. Der Rechtsweg zu den Rechtsorganen des Verbandes bleibt unberührt.

Verbindlichkeiten

§ 27

1. Vereine müssen ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber Spielern und anderen Vereinen entsprechend den mit ihren Vertrags- und Lizenzspielern abgeschlossenen Verträgen und den Transfervereinbarungen erfüllen.
2. Ein Verein, der eine fällige Zahlung prima facie ohne vertragliche Grundlage für mehr als 30 Tage versäumt, kann gemäß Nr. 4 sanktioniert werden. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten, insbesondere den Arbeitsgerichten, ist vorrangig und vorab zu beschreiten. Das gleiche gilt im Hinblick auf bestehende verbandsinterne Rechtsschutzmöglichkeiten innerhalb der FIFA und ihrer Mitgliedsverbände. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf eine ausschließliche Zuständigkeit der FIFA gemäß Art. 22 i. V. m. Art. 23 und 24 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern.
3. Damit ein Verein als Schuldner mit überfälligen Verbindlichkeiten im Sinne dieser Bestimmung gilt, muss ihn der Gläubiger (Spieler oder Verein) schriftlich in Verzug setzen und ihm eine Frist von mindestens 10 Tagen zur Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen setzen.
4. Die Rechtsorgane des DFB bzw. des wfv können bei Verstößen folgende Sanktionen verhängen:
 - a) Ermahnung
 - b) Verweis
 - c) Geldstrafe
 - d) Verbot für eine oder zwei vollständige aufeinanderfolgende Wechselperioden auf nationaler und internationaler Ebene neue Spieler zu verpflichten.
5. Die in Nr. 4 genannten Sanktionen können kumulativ verhängt werden.
6. Im Wiederholungsfall wird im Sinne erschwerender Umstände eine härtere Sanktion verhängt.
7. Die Vollstreckung des Registrierungsverbotes gem. Nr. 4 lit. d) kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Mit der Aussetzung des Registrierungsverbotes legt die zuständige Instanz für den betreffenden Vereine eine Bewährungsfrist zwischen 6 Monaten und zwei Jahren fest. Begeht der betreffende Verein während der Bewährungsfrist ein weiteres Vergehen, wird die Bewährung widerrufen und das Registrierungsverbot vollstreckt; hinzu kommt eine Sanktion für das zweite Vergehen. Im Übrigen gilt § 7a der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung.

8. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können bei einer einseitigen Vertragsauflösung von Arbeitsverträgen durch die jeweils zuständigen Organe weitere Sanktionen gemäß § 44 Nr. 2 der DFB-Satzung und § 35 der wfv-Satzung verhängt werden.

Beeinflussung von Vereinen durch Drittparteien

§ 28

1. Ein Verein darf keine Verträge eingehen, die dem anderen Verein/den anderen Vereinen und umgekehrt oder einer dritten Partei die Möglichkeit einräumen, in Arbeitsverhältnisse oder Transfersachen seine Unabhängigkeit, seine Politik oder die Leistung seiner Teams zu beeinflussen.
2. Verstöße gegen Nr. 1. können als unsportliches Verhalten geahndet werden.
3. Die Nrn. 1. und 2. gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten

§ 28a

1. Weder Vereine noch Spieler dürfen mit einer Drittpartei einen Vertrag abschließen, der einer Drittpartei einen vollständigen oder teilweisen Anspruch auf eine Entschädigung, die bei einem künftigen Transfer eines Spielers von einem Verein zu einem anderen fällig wird, oder beliebige Rechte im Zusammenhang mit einem künftigen Transfer oder einer Transferentschädigung gewährt.
2. Verstöße gegen die obigen Bestimmungen können als unsportliches Verhalten geahndet werden.
3. Die Bestimmungen gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

Reamateurisierung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur

§ 29

1. Einem Lizenzspieler, der bei einem Verein als Amateur spielen will, kann die Amateureigenschaft auf seinen Antrag zurückverliehen werden.

Die Entscheidung über den Antrag und die Spielerlaubnis obliegt dem zuständigen Mitgliedsverband des DFB, wenn der Lizenzspieler bei einem deutschen Lizenzverein unter Vertrag war.

2. Für Spieler, die von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband als Nicht-Amateur für den DFB freigegeben werden und zu einem Verein als Amateur wechseln, trifft der Kontrollausschuss des DFB die Entscheidung über die Reamateurisierung. Die Spielerlaubnis erteilt sodann der zuständige Mitgliedsverband des DFB.

3. Der Wechsel eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, zu einem Verein als Amateur kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:
 - 3.1. Vom 1.7. bis zum 31.8. (Wechselperiode I).
 - 3.2. Vom 1.1. bis zum 31.1. (Wechselperiode II).
4. Bei einem Wechsel eines Lizenzspielers, dessen Vertrag beim abgebenden Lizenzverein beendet ist, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen.
 - 4.1. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1.7. bis 31.8. oder 1.1. bis 31.1.) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisanspruchs beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrages als Lizenzspieler nachgewiesen werden.
 - 4.2. Hat ein Verein einem Lizenzspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr ein Spielrecht in der nachfolgenden Wechselperiode erhalten.
 - 4.3. Hat ein Lizenzspieler einem Verein aus wichtigem Grund gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung erhalten.
5. Einem Lizenzspieler, dessen Vertrag beendet ist, und der keinen Vereinswechsel vornimmt, oder von einer Tochtergesellschaft zu deren Mutterverein wechselt, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.1. eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen, wenn der Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband in der Zeit vom 1.7. bis 31.1. eingegangen und die Vertragsbeendigung innerhalb dieses Zeitraumes nachgewiesen ist.
6. Bei einem Wechsel eines Nicht-Amateurs gemäß Artikel 3, Abs. 1 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern, dessen Vertrag beim Verein des abgebenden Nationalverbandes beendet und der für den DFB freigegeben ist, kann in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis erst nach Ablauf einer Wartezeit von 30 Tagen erteilt werden. Die Frist läuft von dem Tag, an dem der Spieler sein letztes Spiel als Nicht-Amateur bestritten hat (Artikel 3 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern). Als Tag des letzten Spiels gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Spieldatum bestätigt.

- 6.1. Die Beurteilung, in welche der beiden Wechselperioden ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisanschlusses beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB. Bis zum 31.8. oder zum 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrages als Nicht-Amateur nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung bestätigt.
7. § 16 Nr. 5 der DFB-Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
8. Bei einer Reamateurisierung wird keine Entschädigung fällig.

Verpflichtung eines Lizenzspielers oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Vertragsspieler

§ 30

1. Bei einem Vereinswechsel eines Lizenzspielers zu einem Verein der Spielklassen der Regional- und Landesverbände als Vertragsspieler in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselperiode II) ist eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB unter nachstehenden Voraussetzungen zu erteilen, ohne dass es einer Reamateurisierung nach § 29 der DFB-Spielordnung bedarf:
- 1.1 Der Arbeitsvertrag des Lizenzspielers muss durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet sein.
- 1.2 Der Lizenzspieler wird als Vertragsspieler verpflichtet.
- 1.3 Der Spielerlaubnisanspruch muss in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. oder in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB eingegangen sein; innerhalb dieser Frist muss dem Mitgliedsverband auch die Vertragsbeendigung als Lizenzspieler nachgewiesen werden.
- 1.4 § 23 Nr. 1.4 der DFB-Spielordnung und § 5 Nr. 1 Abs. 3 der Lizenzordnung Spieler (LOS) sind zu beachten.
- 1.5 Bei einem Vereinswechsel in der Wechselperiode II muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
2. Hat ein Lizenzspieler seinem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in der Wechselperiode I und in der Wechselperiode II einen neuen Vertrag als Vertragsspieler mit der Folge der sofortigen Spielerlaubnis schließen.

3. Hat ein Verein einem Lizenzspieler aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselfperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein als Vertragsspieler schließen können.
4. Einem Lizenzspieler, dessen Vertrag beendet ist und der keinen Vereinswechsel vornimmt, oder von einer Tochtergesellschaft zu deren Mutterverein wechselt, und als Vertragsspieler verpflichtet wird, ist in der Zeit vom 1.7. bis 31.1. eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen, wenn der Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband in der Zeit vom 1.7. bis 31.1. eingegangen und die Vertragsbeendigung innerhalb dieses Zeitraums nachgewiesen ist.
5. Einem Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, kann bei einer Verpflichtung als Vertragsspieler in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. (Wechselfperiode I) und in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. (Wechselfperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB unter nachstehenden Voraussetzungen erteilt werden:
 - 5.1 Die Freigabe des abgebenden Nationalverbandes als Nicht-Amateur muss vorliegen.
 - 5.2 Der Arbeitsvertrag als Nicht-Amateur muss durch Zeitablauf oder einvernehmliche Vertragsauflösung beendet sein.
 - 5.3 Der Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, wird als Vertragsspieler verpflichtet.
 - 5.4 Der Spielerlaubnis Antrag muss in der Zeit vom 1.7. bis 31.8. oder in der Zeit vom 1.1. bis 31.1. beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB eingegangen sein. Bis zum 31.8. oder 31.1. muss zudem die Beendigung des Vertrages als Nicht-Amateur nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung.
 - 5.5 Bei einem Vereinswechsel in der Wechselfperiode II muss der neu abzuschließende Vertrag als Vertragsspieler eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des Spieljahres haben.
6. § 16 Nr. 5 der DFB-Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselfperioden I und II.
7. Die Bestimmungen gelten entsprechend für den Wechsel eines Vertragsspielers zu einer Tochtergesellschaft. Für die Erteilung der Spielerlaubnis gelten die einschlägigen Regelungen dieser Spielklasse.

Spiele in ausländischen oder nicht in der FIFA organisierten Vereinen und Mannschaften

§ 31

1. Spielberechtigte Spieler eines einem Mitgliedsverband des DFB angehörnden Vereins dürfen nur in oder gegen Mannschaften spielen, deren Vereine durch ihre Nationalverbände der FIFA angehören. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung desjenigen Mitgliedsverbandes, der die Spielerlaubnis erteilt hat.
2. Spieler eines einem Mitgliedsverband des DFB angehörnden Vereins dürfen in Spielen ausländischer Mannschaften nicht mitwirken. Für die Teilnahme an Freundschaftsspielen einschließlich der Probespiele kann der Spielausschuss des DFB mit Zustimmung des Vereins bzw. der Tochtergesellschaft, für den bzw. für die der Spieler eine Spielerlaubnis besitzt, Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Spiele mit ausländischen Mannschaften

§ 32

1. Spiele mit ausländischen Mannschaften bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den DFB und des zuständigen Mitgliedsverbandes. Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht. Vereine, die Spiele ohne Genehmigung austragen, werden nach § 7 Nr. 1a) der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestraft. Für Spiele im kleinen Grenzverkehr ist keine Genehmigung notwendig. Zum kleinen Grenzverkehr zählen Spiele und Turniere gegen Vereine aus dem Elsass, der Schweiz, Lichtenstein und Vorarlberg. Für Spielabschlüsse mit ausländischen Mannschaften erlässt der Spielausschuss des DFB-Ausführungsbestimmungen.
2. Spiele ausländischer Mannschaften untereinander, die weder im DFB-Bereich ansässig noch den Mitgliedsverbänden des DFB angeschlossen sind, dürfen Vereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga und der Regionalliga sowie die Mitgliedsverbände und ihre Vereine im Bereich des DFB nicht veranstalten. In Ausnahmefällen kann der Spielausschuss des DFB mit Zustimmung des örtlich zuständigen Mitgliedsverbandes eine Genehmigung erteilen; der Antrag muss vier Wochen vor dem vorgesehenen Termin beim DFB vorliegen.
3. Für alle sportlichen Vergehen beim DFB oder bei seinen Mitgliedsverbänden registrierter Spieler, Mannschaften und Vereine bei der Austragung von Spielen gegen ausländische Mannschaften außerhalb des DFB-Bereichs gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.
4. Die Nrn. 1. bis 3. dieser Bestimmung gelten für Tochtergesellschaften entsprechend.

Spielbetrieb mit Auswahlmannschaften und unzulässiger Spielbetrieb

§ 33

1. Für den Spielbetrieb von Auswahlmannschaften gelten die Bestimmungen und Reglemente des DFB und der FIFA. Die Aufstellung von Auswahlmannschaften bzw. Einberufung der Spieler und die Veranstaltung von Spielen mit solchen Auswahlmannschaften obliegt ausschließlich dem DFB bzw. dem zuständigen Mitgliedsverband.
2. Spieler, Schiedsrichter, Trainer und Mitglieder von Vereinen der Mitgliedsverbände und Spieler, Schiedsrichter und Trainer von Tochtergesellschaften, die an Spielen oder fußballsportähnlichen Wettbewerben außerhalb des Spielbetriebs des DFB und seiner Mitgliedsverbände teilnehmen wollen, bedürfen hierzu der Genehmigung. Gleiches gilt für die Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung derartiger Veranstaltungen. Über Genehmigungsanträge für Spieler, Trainer und Schiedsrichter der Lizenzligen entscheidet der DFB, im Falle, dass ein Mitglied des Ligaverbandes betroffen ist im Einvernehmen mit diesem, im Übrigen der Landesverband, dessen Zuständigkeit sich aus der Vereinsmitgliedschaft des Teilnehmers ergibt. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Veranstaltung nicht den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung entspricht.
3. Fußballspiele zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind genehmigungspflichtig. Dies trifft auch auf Junioren-Mannschaften zu, sofern die Jugendordnung des DFB bzw. des wfv keine anderen Regelungen vorsehen.

Abstellung von Spielern

§ 34

1. Die Vereine der Mitgliedsverbände und deren Tochtergesellschaften sind verpflichtet, zu Länderspielen und Auswahlspielen des DFB und seiner Mitgliedsverbände Spieler abzustellen. Die Spieler sind verpflichtet, einer an sie gerichteten Aufforderung Folge zu leisten.
2. Angeforderte Spieler sind für die gesamte Dauer der Einberufung für andere Spiele nicht spielberechtigt, es sei denn, der Anfordernde erteilt eine Ausnahmegenehmigung. Gleiches gilt im Falle eines Vorbereitungslehrganges für alle Spiele, die in den Zeitraum des Lehrganges fallen. Diese Regelung gilt bei Qualifikationsspielen mit vorherigem Trainingslager auch für den Anreise-tag, wenn keine Pflichtspiele anstehen.
3. Ein Verein, der einen Spieler abstellen muss, hat das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels zu verlangen. Macht er von diesem Recht nicht unverzüglich nach erfolgter Anforderung Gebrauch, so hat er keinen Anspruch auf Spielwiederholung. Die Durchführung eines Spiels unter Vorbehalt ist nicht gestattet.

Bei Einberufung von A-Junioren/B-Juniorinnen des ältesten Jahrgangs für Lehrgänge/Auswahlspiele von Junioren-Auswahl-Mannschaften kann die

Absetzung eines Frauen-/Herrenspiels des abstellenden Vereins nicht verlangt werden.

Bei Einberufung von für die zweite Mannschaft eines Lizenzvereins spielberechtigten Lizenzspielern kann die Absetzung eines Spiels der zweiten Mannschaft nicht verlangt werden.

Die Regelungen gelten für Muttervereine und Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga und der Regionalliga entsprechend.

4. Bei konkurrierenden Anforderungen des DFB und seiner Mitgliedsverbände hat die Anforderung des DFB Vorrang.
5. Die Entscheidung über derartige Tatbestände und deren etwaige Ahndung obliegt den Rechtsorganen des DFB bzw. der zuständigen Mitgliedsverbände.
6. Die Abstellung von ausländischen Spielern in deutschen Vereinen und Tochtergesellschaften für Lehrgänge oder Länderspiele anderer Nationalverbände richtet sich nach den Abstellungsrichtlinien der FIFA bzw. UEFA.

Bei Abstellung von ausländischen Spielern haben die deutschen Vereine nicht das Recht, die Absetzung von Spielen zu verlangen.

Die Regelungen gelten für Muttervereine und deren Tochtergesellschaften entsprechend.

Beteiligung an DFB-Wettbewerben

§ 35

Der wfv beteiligt sich an den jährlich stattfindenden Pokalwettbewerben des DFB mit Vereins- bzw. Verbandsmannschaften und stellt zur Feststellung der deutschen Amateur-Meister je Wettbewerb eine Vereinsmannschaft.

Die vom Mitgliedsverband gemeldeten, sportlich qualifizierten Mannschaften sind verpflichtet, an den angesetzten Spielen der DFB-Wettbewerbe teilzunehmen. Das Nähere bestimmen die hierzu ergehenden Ausschreibungen des DFB.

Spiele mit erhöhtem Risiko

§ 36

1. Spiele mit erhöhtem Risiko sind Spiele, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine besondere Gefahrenlage eintreten wird.
2. Die Feststellung, dass ein Spiel mit erhöhtem Risiko gegeben ist, obliegt dem Verbandsspielausschuss auf Anregung der Vereine oder der Sicherheitsorgane. Dieser hat die Entscheidung frühestmöglich nach Anhörung der Sicherheitsorgane – insbesondere des Einsatzleiters der Polizei – zu treffen und teilt seine Entscheidung den Vereinen unverzüglich mit. Dasselbe gilt, wenn einer

entsprechenden Anregung des Gastvereins oder der Sicherheitsorgane nicht Entsprochen wurde.

3. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt durchzuführen. Der Verbandsspielausschuss kann eine Sicherheitsaufsicht anordnen.
4. Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen zu erwägen:
 - a. Begrenzung des Verkaufs der Eintrittskarten für die Stehplatzbereiche,
 - b. strikte Trennung der Anhänger in den Zuschauerbereichen durch Zuweisung von Plätzen entgegen dem Aufdruck auf den Eintrittskarten (zwangsweise Kanalisierung), Einrichten und Freihalten sogenannter „Pufferblöcke“ (Freiblöcke zwischen gefährdeten Zuschauerbereichen), Verstärkung des Ordnungsdienstes, insbesondere an den Zu- und Ausgängen der Zuschauerbereiche, im Innenraum der Platzanlage und zwischen den Anhängern verfeindeter Zuschauergruppen,
 - c. striktes Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen,
 - d. Bewachung der Platzanlage mindestens in der Nacht vor der Veranstaltung,
 - e. rechtzeitige Information der Zuschauer über den „Ausverkauf“ eines Spiels,
 - f. Begleitung der Gästefans durch Ordner des Gastvereins,
 - g. Einsatz des Stadionsprechers des Gastvereins.
5. Sind schwerwiegende Sicherheitsbeeinträchtigungen zu erwarten, kann die Platzanlage für ein oder mehrere bestimmte Spiele vom Verbandsspielausschuss gesperrt oder das Spiel verlegt werden.

Platzordnung und Platzaufsicht

§ 36a

Platzordner müssen bei Bedarf in genügender Anzahl aufgeboten werden und sind mit Signalwesten kenntlich zu machen. Bei Verbands- und Verbandspokalspielen der Herren sind vom Platzverein mindestens zwei durch Signalwesten gekennzeichnete und vor dem Spiel auf dem Spielberichtsbogen namentlich zu benennende Ordner zu stellen. Die Ordner sind verpflichtet, sich bis spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn beim Schiedsrichter unaufgefordert vorzustellen. Dies gilt auch für Verbands- und Verbandspokalspiele der Reserve, der A- und B-Junioren sowie der Frauen, es sei denn, eine Gefährdung der Ordnung und Sicherheit ist offenkundig nicht gegeben und der Schiedsrichter besteht nicht ausdrücklich auf einer Gestellung. Der Gastverein benennt bei Verbands- und Verbandspokalspielen der Herren im Spielberichtsbogen einen Verantwortlichen namentlich, der

erforderlichenfalls dem Platzverein, dem Schiedsrichter oder sonstigen berechtigten Personen als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Ausrichter von Hallen- und Turnierspielen sind zur Aufbietung von Ordnern in gleicher Weise verpflichtet wie die Platzvereine bei Verbands- und Verbandspokalspielen, Abs. 1 gilt entsprechend.

Der Verbandsvorstand und der Verbandsspielausschuss können für alle Verbandsspiele, die Bezirksvorsitzenden für Spiele auf Bezirksebene, die Überwachung und Aufsicht eines Spieles durch einen Beauftragten anordnen. Weiter kann der Verbandsspielausschuss die Vereine spielklassenbezogen dazu verpflichten, einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen.

Rahmenbedingungen für die 4. Spielklassenebene (Regionalliga)

§ 37

Die Rahmenbedingungen für die 4. Spielklassenebene (Anhang zur DFB-Spielordnung) sind Bestandteil des Allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung und unterliegen der Beschlussfassung durch den DFB-Bundestag bzw. DFB-Vorstand.

(§ 38 wurde ersatzlos gestrichen.)

Spiel- und Schiedsrichterkleidung

§ 39

Die Vereine sind verpflichtet, sich rechtzeitig Sicherheit über die von dem jeweiligen Gegner benützte Spielkleidung zu verschaffen und bei gleicher oder ähnlicher Kleidung eine Einigung herbeizuführen. Im Falle der Nichteinigung ist in der Regel der Platzverein zum Wechsel der Spielkleidung verpflichtet. In den Spielklassen der Landes-, Verbands- und Oberliga trifft diese Verpflichtung den Gastverein, soweit der Heimverein mit der im Meldebogen angegebenen Spielkleidung antritt. Bei Spielen auf neutralem Platz entscheidet die spielleitende Stelle über einen etwa notwendigen Wechsel der Spielkleidung. Schwarze Spielkleidung bleibt dem Schiedsrichter vorbehalten. Die Vereine müssen bei allen in Konkurrenz spielenden Mannschaften die Trikots ihrer Spieler einheitlich mit Rückennummern versehen. Die im Spielbericht angegebene Rückennummer muss in jedem Fall mit der Rückennummer auf der Spielkleidung übereinstimmen. Die Spielkleidung der Spieler darf nur den Vereinsnamen, das Vereinsabzeichen und die Nummer des Spielers tragen. Der Name des Spielers darf zusätzlich zur Rückennummer auf der Rückseite des Trikots angebracht werden, muss jedoch mit dem tatsächlichen Namen des Spielers übereinstimmen.

Werbung auf der Spielkleidung ist nur zulässig, soweit sie den Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung des DFB entspricht.

Ausführungsbestimmung zu § 39 Abs. 2 der Spielordnung:

1. Jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft darf auf der Trikotvorderseite für bis zu vier Partner oder Produkte werben. Pro Spiel darf jedoch nur Spielkleidung mit Werbung für einen Partner oder ein Produkt getragen werden.

Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen. Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller ist unzulässig. Die Werbung für starke – bei Jugendmannschaften für jegliche – Alkoholika ist unzulässig. Werbung für öffentliches Glücksspiel ist unzulässig, soweit nicht eine behördliche Erlaubnis vorliegt. Werbung für politische Gruppierungen und mit politischen Aussagen wird nicht gestattet.

2. Werbung auf dem Trikotärmel ist grundsätzlich nur für einen gemeinsamen Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbs-Sponsor zulässig. Die Entscheidung darüber, ob von der Möglichkeit eines gemeinsamen Sponsors Gebrauch gemacht wird, gibt die spielleitende Stelle jeweils am 1. Januar vor Beginn des Spieljahres bekannt. Wird kein gemeinsamer Sponsor benannt, kann jeder Verein dieser Spielklasse oder in diesem Wettbewerb für seine betreffende Mannschaft einen eigenen Werbepartner für die Ärmelwerbung haben. Dieser darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol werben.

Werbung auf der Trikotrückseite ist zulässig. Die Werbefläche ist unter der Spielernummer mit einem Mindestabstand von zwei Zentimetern zu platzieren, muss freigestellt und ohne Hintergrund auf das Trikot angebracht werden. Sie muss einfarbig sein und die Farbe der Rückennummer sowie des Spielernamens haben. Die Gesamtgröße der Werbung darf maximal 200 Quadratzentimeter haben und die Höhe von 7,5 Zentimetern nicht überschreiten. Die inhaltlichen Vorgaben der Nr. 1 gelten entsprechend. Es darf nur ein Werbepartner angebracht werden.

Werbung auf der Hose ist nur auf der Vorderseite des rechten Hosenbeins zulässig. Sie darf eine Fläche von 50 Quadratzentimeter nicht überschreiten. Die inhaltlichen Vorgaben der Nr. 1 gelten entsprechend. Es darf nur ein Werbepartner angebracht werden.

Turniere, Fußballspiele in der Halle, Futsal, Beach Soccer, Walking Football

§ 39a

Turniere, die von einem Verein durchgeführt werden, bedürfen der vorherigen Genehmigung. Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen für Turniere.

Der DFB kann Rahmen-Richtlinien für von ihm oder seinen Mitgliedsverbänden – mit Ausnahme des Ligaverbandes – veranstaltete Fußballspiele in der Halle erlassen. Die erforderlichen Bestimmungen beschließt das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Spielausschusses. Der wfv erlässt unter Beachtung diese Rahmen-Richtlinien Durchführungsbestimmungen.

Grundlage für die Organisation und Durchführung des Futsal-Spielbetriebs des DFB und seiner Mitgliedsverbände sind die Bestimmungen der DFB-Futsal-Ordung. Sie sind für den DFB und seine Mitgliedsverbände, deren Vereine und Mitglieder verbindlich. Der Verbandsspielausschuss des wfv kann ergänzend Durchführungsbestimmungen erlassen.

Der DFB kann Rahmen-Richtlinien für von ihm oder seinen Mitgliedsverbänden veranstaltete Beachsoccer-Wettbewerbe erlassen. Die erforderlichen

Bestimmungen beschließt das DFB-Präsidium auf Vorschlag des DFB-Ausschusses für Freizeit- und Breitensport. Der Verbandsspielausschuss kann ergänzend Durchführungsbestimmungen erlassen.

Der Verbandsspielausschuss kann Durchführungsbestimmungen für Walking Football erlassen.

Ausführungsbestimmung zu § 39a der Spielordnung:

Freizeitfußballturniere einschließlich Hallenturniere, die von einem Verein veranstaltet werden, sind nicht genehmigungspflichtig, jedoch beim Referenten für Breiten- und Freizeitsport des Bezirks anzumelden.

Zulassung zum Spielbetrieb

§ 40

Vereine, die am Verbandsspielbetrieb teilnehmen wollen, müssen ein den Fußballregeln entsprechendes Spielfeld nachweisen. Sie müssen zudem bis zum 15.06. eines Jahres alle Mannschaften, die im darauffolgenden Spieljahr am Spielbetrieb teilnehmen wollen, durch Meldebogen an die Verbandsgeschäftsstelle anmelden. Die zu wahrende Meldefrist bestimmt jeweils der Verbandsspielausschuss unter Berücksichtigung der Belange des Spielbetriebs.

Die Pflicht zur Gestellung von Jugendmannschaften regelt die wfv-Jugendordnung.

Die Teilnahme mit einer Mannschaft an einer bestimmten Spielklasse oder an einem bestimmten Wettbewerb kann neben der sportlichen Qualifikation von weiteren Zulassungsvoraussetzungen und dem Abschluss eines Zulassungsvertrags abhängig gemacht werden. Zulassungsvoraussetzungen können insbesondere sein:

- die Anerkennung von Regelungen zu Medien- und Vermarktungsrechten, einschließlich der Übertragung des Hausrechts auf den wfv;
- die Anerkennung von Regelungen zum Erlass ligaweiter Stadionverbote, einschließlich der Übertragung des Hausrechts auf den wfv;
- die Anerkennung von Regelungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in den Spielstätten.

Über die Zulassungsvoraussetzungen entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Verbandsspielausschusses.

Entziehung der Zulassung zum Spielbetrieb

§ 40a

Die Zulassung kann durch den Verbandsspielausschuss dem Verein oder einzelnen Mannschaften jederzeit entzogen oder versagt werden, soweit zu befürchten ist, dass durch deren Teilnahme der Spielbetrieb erheblich gestört wird. Dies ist

insbesondere dann der Fall, wenn der Verein wegen Verschuldens eines Spielabbruchs (§ 67 RVO), wegen Vernachlässigung der Platzdisziplin (§ 63 RVO) oder wegen Diskriminierung durch Anhänger (§ 79 Nr. 3 RVO) rechtskräftig verurteilt wurde. Gleiches gilt, wenn Trainer oder Offizielle wegen Diskriminierung (§ 79 Nrn. 1 u. 2 RVO) und/oder Spieler eines Vereins wegen Diskriminierung (§ 82 RVO) rechtskräftig verurteilt wurden.

Der Verbandsspielausschuss kann in den Fällen des Abs. 1 auch Auflagen anordnen. In Betracht kommt insbesondere die Verpflichtung zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Gewaltprävention und Sicherheit. Etwa anfallende Kosten trägt der Verein. Bei Nichterfüllung von Auflagen kann die Zulassung jederzeit entzogen oder versagt werden.

Spielklassen

§ 41

Im Verbandsgebiet werden Verbandsrundenspiele in der 3. bis 8., im Bedarfsfall in der 9. Amateurspielklasse ausgetragen. Alle Änderungen der Spielklassen müssen bis 30.06. des Jahres vor ihrer Anwendung beschlossen und bekannt gemacht werden.

Die Oberligen Baden-Württemberg sind gemeinsame Spielklassen des Badischen Fußballverbandes, des Südbadischen Fußballverbandes und des Württembergischen Fußballverbandes. Die drei Verbände haben einen Vertrag geschlossen, der die Abwicklung des Spielbetriebes der Oberligen einschließlich des Auf- und Abstieges, der Rechtsprechung sowie der Gestellung von Schiedsrichtern und Schiedsrichter-Assistenten regelt. Für die Spiele der Oberligen Baden-Württemberg einschließlich der Aufstiegsspiele sind die Spielordnung sowie die Rechts- und Verfahrensordnung und die Finanzordnung des Württembergischen Fußballverbandes sowie die jeweiligen Sonderbestimmungen, einschließlich derer des DFB, maßgebend.

Spielklasseneinteilung

§ 42

1. Alle zur Teilnahme an den Verbandsrundenspielen gemeldeten Mannschaften – mit Ausnahme der Reservemannschaften – haben grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten; sie nehmen in Punktwertung an den Verbandsrundenspielen ihrer Staffel teil, sind also aufstiegsberechtigt und dem Abstieg verfallen. Die Einteilung in die Spielklassen erfolgt nach dem Tabellenstand der letzten Verbandsspielrunde.
2. Die Verbandsliga spielt mit 16 Vereinen (Normalzahl). Die Landesliga spielt in vier Staffeln mit 16 Vereinen (Normalzahl). Die Bezirksliga spielt in zwölf Staffeln; jeweils drei Bezirksligastaffeln gehören zu einer Landesligastaffel.

Der Landesligastaffel 1 sind die Bezirksligastaffeln der Bezirke Enz/Murr, Franken und Rems/Murr/Hall nachgeordnet,

der Landesligastaffel 2 die Bezirksligastaffeln der Bezirke Stuttgart/Böblingen, Ostwürttemberg und Neckar/Fils,

der Landesligastaffel 3 die Bezirksligastaffeln der Bezirke Alb, Nordschwarzwald und Schwarzwald/Zollern,

der Landesligastaffel 4 die Bezirksligastaffeln der Bezirke Donau/Iller, Bodensee und Oberschwaben.

Die Bezirksligen spielen mit 15 oder 16 Vereinen. Die Kreisligen spielen mit zwölf bis 16 Vereinen, soweit es sich nicht um die unterste Spielklasse handelt. Die Normalzahlen der Bezirksliga- und der Kreisliga-Staffeln legt der Verbandsspielausschuss im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bezirksvorstand fest. Die Staffeleinteilung in den Kreisligen kann im Einvernehmen mit dem Verbandsspielausschuss nach vorheriger Anhörung der betroffenen Vereine durch den Bezirksvorstand geändert werden.

Zum Spieljahr 2024/25 bilden die qualifizierten Vereine der Schiedsrichtergruppen

- Böblingen und Stuttgart die Bezirksligastaffel des Bezirk Stuttgart/Böblingen,
- Leonberg, Ludwigsburg und Vaihingen/Enz die Bezirksligastaffel des Bezirks Enz/Murr,
- Heilbronn, Kocher/Jagst, Künzelsau, Öhringen und Bad Mergentheim die Bezirksligastaffel des Bezirks Franken,
- Aalen, Heidenheim und Schwäbisch Gmünd die Bezirksligastaffel des Bezirks Ostwürttemberg,
- Esslingen, Göppingen und Nürtingen die Bezirksligastaffel des Bezirks Neckar/Fils,
- Blautal/Lonetal, Ehingen, Illertal und Ulm/Neu-Ulm die Bezirksligastaffel des Bezirks Donau/Iller,
- Münsingen, Reutlingen und Tübingen die Bezirksligastaffel des Bezirks Alb,
- Friedrichshafen, Ravensburg und Wangen die Bezirksligastaffel des Bezirks Bodensee,
- Riß, Saulgau und Sigmaringen die Bezirksligastaffel des Bezirks Oberschwaben,
- Calw und Nördlicher Schwarzwald die Bezirksligastaffel des Bezirks Nordschwarzwald,
- Rottweil, Tuttlingen und Zollern die Bezirksligastaffel des Bezirks Schwarzwald/Zollern,
- Backnang, Crailsheim, Schorndorf, Schwäbisch Hall und Waiblingen die Bezirksligastaffel des Bezirks Rems/Murr/Hall.

3. In der Spielklasse, in der eine Mannschaft eines Vereins spielt, kann keine weitere Mannschaft desselben Vereins an den Verbandsrundenspielen teilnehmen. Diese Regelung gilt nicht für die Kreisliga A oder Kreisliga B. Spielt

ein Verein mit mehr als einer Mannschaft in der Kreisliga A oder Kreisliga B, so müssen diese Mannschaften in verschiedenen Staffeln eingeteilt werden.

Kann der vorstehenden Bestimmung wegen eine Mannschaft nicht aufsteigen, so steht das Aufstiegsrecht der nächstplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaft der Staffel zu.

Steigt eine Mannschaft in eine Spielklasse ab, in der eine andere Mannschaft desselben Vereins spielt, so muss die letztere in die nächst niedrigere Spielklasse absteigen. Diese Regelung gilt nicht bei einem Abstieg in die Kreisliga A oder Kreisliga B.

4. Der bestplatzierte württembergische Verein der Oberliga Baden-Württemberg ist Württembergischer Amateurmeister.
5. Von der Landesliga bis zur Kreisliga C steigen alle Meister auf. Die Zahl der jeweiligen direkten Absteiger (Verbandsliga bis Kreisliga) ist gleich der Zahl der jeweils nachgeordneten Staffeln der nächsttieferen Spielklasse. Die Mannschaft, die in der Abschlusstabelle unmittelbar vor diesen Mannschaften platziert ist, muss ein oder mehrere Relegationsspiel/e um den Verbleib austragen.

Von der Landesliga bis zur Kreisliga C steigen alle Meister auf. Die Zahl der jeweiligen direkten Absteiger (Verbandsliga bis Kreisliga) legt der Verbandsspielausschuss, auf Bezirksebene im Einvernehmen mit den Bezirken, fest. Die Mannschaft, die in der Abschlusstabelle unmittelbar vor diesen Mannschaften platziert ist, muss ein oder mehrere Relegationsspiel/e um den Verbleib austragen.

Spielgegner ist bei der Relegation in überbezirkliche Spielklassen ein Tabellenzweiter der nachgeordneten Staffeln der nächsttieferen Spielklasse. Deren Tabellenzweite ermitteln in einem oder mehreren Entscheidungsspielen unter sich den Teilnehmer an dem Relegationsspiel. Der Ausgang dieses Spieles entscheidet über den Verbleib bzw. über den Aufstieg.

Den Relegationsmodus legt auf Verbandsebene der Verbandsspielausschuss, auf Bezirksebene der Bezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Verbandsspielausschuss zu Beginn des Spieljahres fest.

6. Wird eine Staffel größer als die Normalzahl, so muss in den folgenden Spieljahren durch einen verschärften Abstieg aus dieser Staffel die Normalzahl erreicht werden. Dies erfolgt durch das Ausweisen von zusätzlichen Absteigern entsprechend der Differenz zwischen Staffelfstärke und Normalzahl in den folgenden Spieljahren.

Wird eine Staffel, die mit mindestens der Normalzahl spielt, in ihrer Stärke durch drei Absteiger erhöht, so wird sie bereits zum Ende des laufenden Spieljahres durch einen zusätzlichen Absteiger reduziert. Jede weitere Erhöhung darüber hinaus führt zu einer Reduzierung durch weitere zusätzliche Absteiger. Dies gilt nicht in den Kreisligen, in denen die Staffelfgrößen durch eine Neueinteilung gemäß Nr. 2 letzter Satz korrigiert werden können.

Die Platzierung des Vereins, der gem. § 42 Nr. 5 der Spielordnung ein Relegationsspiel austragen muss, verschiebt sich jeweils entsprechend.

7. Ist nach dem letzten Spieltag der allgemeinen Verbandsspiellrunde bereits absehbar, dass in eine Staffel, deren Mannschaftszahl maximal der Normalzahl entspricht, aus der nächsthöheren Spielklasse kein Verein direkt absteigt, so bestreitet in dieser Staffel derjenige Verein das Relegationsspiel, der eigentlich der bestplatzierte direkte Absteiger wäre, soweit es sich dabei nicht um den Tabellenletzten handelt, der in jedem Fall direkt absteigt. Wird die Anzahl der Vereine trotzdem geringer als die Normalzahl, so wird die Staffel sofort wieder auf die Normalzahl von Vereinen gebracht, und zwar in der Reihenfolge: Verlierer des Relegationsspieles bzw. qualifizierter Teilnehmer aus der nächsttieferen Spielklasse und sodann verringerter Abstieg.

8. In den Spieljahren 2022/23 bis 2026/27 gilt:

Die Normalzahlen der Staffeln, die vom Verbandsspielausschuss im Einvernehmen mit den Bezirken rechtzeitig vor Spieljahresbeginn festgelegt werden, dürfen in den Spieljahren 2022/23 bis 2026/27 nicht über- oder unterschritten werden. Würde die Normalzahl – gleich aus welchem Grund – überschritten, so steigen sofort so viele Vereine mehr ab, als die Normalzahl überschritten ist. Umgekehrt verringert sich die Zahl der Absteiger entsprechend, wenn die Normalzahl unterschritten wird.

Der Verbandsspielausschuss kann im Bedarfsfall Ausnahmen von den Vorgaben der Nrn. 6, 7 und 11, z. B. auch die Aussetzung der Relegation, rechtzeitig vor Spieljahresbeginn beschließen.

Abweichend von Nrn. 6 und 7 kann auf Bezirksebene der Bezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Verbandsspielausschuss zu Beginn des Spieljahres einen abweichenden Auf- und Abstiegsmodus (z. B. Pool über mehrere Staffeln) festlegen. Dazu erlässt der Verbandsspielausschuss Richtlinien.

9. Über die Einteilung gesperrt gewesener Vereine entscheidet der Verbandsvorstand.
10. Neugegründete Vereine sind grundsätzlich in der untersten Spielklasse einzureihen. In besonderen Fällen, insbesondere bei bereits bewiesener Spielstärke, kann der Verbandsvorstand einen Verein in eine andere Spielklasse einreihen.

Mannschaften, die neu zu den Verbandsrundenspielen gemeldet werden, sind grundsätzlich in der untersten Spielklasse einzureihen. Neu gemeldete untere Mannschaft eines Teilnehmers an den Lizenzligen (Bundesliga und 2. Bundesliga) und der 3. Liga kann der Verbandsvorstand in eine Spielklasse auf Verbandsebene eingruppieren. Gleiches gilt für Vereine, die ein Nachwuchsleistungszentrum unterhalten.

11. Wird ein Verein aus dem Verband oder eine Mannschaft bis zum 30.06. aus einer bestimmten Spielklasse ausgeschlossen oder scheidet sonst ein Verein oder eine Mannschaft – gleichgültig aus welchem Grund – bis zum 30.06. aus,

so gelten die jeweiligen Mannschaften als Absteiger. In diesen Fällen vermindert sich der Abstieg entsprechend der Zahl der auf diese Weise ausgeschiedenen Vereine und Mannschaften. Ein Anspruch dieser Vereine auf Teilnahme einer betroffenen Mannschaft am Spielbetrieb der nächst tieferen oder einer anderen bestimmten Spielklasse im folgenden Spieljahr besteht nicht. Erfolgt der Ausschluss oder das Ausscheiden einer Mannschaft erst nach dem 30.06., jedoch noch vor dem ersten Spieltag des neuen Spieljahres der jeweiligen Spielstaffel (erster offizieller Spieltag), vermindert sich der Abstieg nicht. Die Aufstockung der Staffel auf die Sollstärke (Normalzahl) erfolgt im darauffolgenden Spieljahr durch Verminderung des Abstiegs um die Zahl der im Vorjahr nach dem Stichtag ausgeschlossenen oder ausgeschiedenen Mannschaften. § 4 der Spielordnung bleibt unberührt.

12. Ist ein Staffelleiter nicht aufstiegsberechtigt oder verzichtet er freiwillig auf den Aufstieg, so geht dieses Recht auf die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte und aufstiegsbereite Mannschaft über; dies gilt entsprechend für das Recht zur Teilnahme an Relegations-/Entscheidungsspielen. Dieses Recht steht allenfalls noch der in der Tabelle viertplatzierten Mannschaft zu. Ist auch diese Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt oder nicht aufstiegsbereit, so stellt in diesem Jahr die entsprechende Staffel keinen Aufsteiger und/oder Teilnehmer an Relegations-/Entscheidungsspielen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Verzicht später als sieben Tage nach Rundenende der jeweiligen Spielstaffel (letzter offizieller Spieltag) erfolgt. Die Aufstockung der Staffel auf die Sollstärke (Normalzahl) erfolgt im darauffolgenden Spieljahr durch entsprechende Verminderung des Abstiegs. § 4 der Spielordnung bleibt unberührt.
13. Neu in den Verband eintretende Vereine haben bei ihrer Anmeldung mindestens 15 Pässe von spielberechtigten Spielern vorzulegen. Ohne Erfüllung dieser Vorschrift ist eine Zulassung zum Spielbetrieb nicht möglich.
14. Bei Zusammenschluss mehrerer Vereine (Vereinsfusion) werden die in Konkurrenz spielenden Mannschaften des neuen Vereins den Spielklassen zugeteilt, die sich die fusionierenden Vereine bisher erspielt hatten. Der Zusammenschluss kann im Rahmen einer Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz oder durch Einzelübertragung erfolgen. Eine Vereinsfusion in diesem Sinne liegt nur vor, wenn Mitgliederbestand, Mannschaftskader und Vereinsvermögen der beteiligten Vereine im Wesentlichen auf den Fusionsverein übergehen.

Scheidet die überwiegende Mehrheit der aktiven Spielerinnen aus einem Verein aus und schließt sich einem neu gegründeten Verein oder einem Verein mit einer neu gegründeten Frauen-Fußballabteilung an, so entscheidet der Verbandsvorstand auf Antrag, ob die erspielten Spielklassen übernommen werden können. Dies gilt auch für eine oder mehrere Mannschaften, soweit diese einen nach objektiven Kriterien abgrenzbaren Teil der Frauen-Fußballabteilung (z.B. den Leistungsbereich) bilden. Voraussetzung ist, dass der abgebende Verein den Verzicht auf die Teilnahme an den jeweiligen Spielklassen erklärt.

15. Die Neugründung bzw. Auflösung von Kreisligastaffeln A, B und C ist nur mit Zustimmung des Verbandsspielausschusses zulässig. Im Bedarfsfall kann in einzelnen Bezirken auch mit einer Kreisliga C gespielt werden. Die Einführung von Kreisliga C-Staffeln setzt einen entsprechenden Bezirkstagsbeschluss voraus, der auch die gleichzeitige Abschaffung aller Reserverunden im Bezirk beinhalten muss. Zuvor ist außerdem vom Bezirksvorstand die Zustimmung des Verbandsspielausschusses einzuholen. Für den Aufstieg aus der Kreisliga C und den Abstieg in diesem Fall aus der Kreisliga B finden die für den Aufstieg aus der Kreisliga B und den Abstieg aus der Kreisliga A geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.
16. Jeder Verein kann mit einer beliebigen Zahl von Mannschaften an den Verbandsrundenspielen in Konkurrenz teilnehmen. Die in Konkurrenz spielenden Mannschaften sind fortlaufend zu nummerieren.
17. Allen Vereinen steht es frei, Reservemannschaften zur Teilnahme an Reserverunden zu melden. Diese Reservemannschaften sind nicht fortlaufend zu nummerieren, sondern sind als „Reservemannschaft“ zu bezeichnen.

In den Bezirksligen kann eine besondere Runde der Reservemannschaften durchgeführt werden.

Die §§ 11 b und 11 c der Spielordnung sowie § 26 a der Rechts- und Verfahrensordnung finden keine Anwendung.
18. In der untersten Spielklasse des jeweiligen Bezirks kann in den Staffeln mit flexiblem Modus („Norwegermodell“) gespielt werden, das heißt mit der Möglichkeit von reduzierten Mannschaftsstärken. Die Mannschaften verlieren ab dem Zeitpunkt des Wechsels in den flexiblen Modus ihr Aufstiegsrecht. Die Einzelheiten werden durch den Verbandsspielausschuss in Durchführungsbestimmungen festgelegt.

Spielgemeinschaften

§ 42a

Die Bildung von Spielgemeinschaften zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebs ist zulässig.

Eine Spielgemeinschaft besteht grundsätzlich aus bis zu drei Vereinen. In begründeten Ausnahmefällen können im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bezirk auch Spielgemeinschaften aus mehr als drei Vereinen zugelassen werden. Über die schriftlich oder durch Einstellung eines entsprechenden elektronischen Dokuments in das wfv-Postfachsystems bis 15.05. des vorausgehenden Spieljahres zu beantragende Zulassung einer Spielgemeinschaft zum Spielbetrieb entscheidet der Verbandsspielausschuss. Die Bearbeitung ist gebührenpflichtig.

Die für einen der beteiligten Vereine ausgestellten Spielerpässe werden nicht auf die Spielgemeinschaft umgeschrieben.

Spielberechtigt für die Spielgemeinschaft sind alle Spieler, die für einen der beteiligten Vereine Spielerlaubnis besitzen. Bezüglich der Teilnahmeberechtigung für die Spielgemeinschaft sind §§ 11 bis 11c der Spielordnung zu beachten.

Spielgemeinschaften nehmen am Spielbetrieb in Konkurrenz bei den Herren grundsätzlich nur bis zur 8. Spielklassenebene (Bezirksliga) teil, bei den Frauen bis zur 7. Spielklassenebene (Regionenliga). Wird eine Spielgemeinschaft Meister der 8. Spielklassenebene (Bezirksliga) bzw. 7. Spielklassenebene (Regionenliga) oder belegt sie am Ende der Verbandsrunde einen für Aufstiegs- oder Relegationsspiele berechtigenden Platz in der Tabelle, so kann sie das Aufstiegsrecht bzw. das Recht zur Teilnahme an Aufstiegs- oder Relegationsspielen nur dann wahrnehmen, wenn sie in der aktuellen Zusammensetzung bereits in den drei Spieljahren vor dem aktuellen Spieljahr ununterbrochen bestanden hat. Dieses Recht besteht auch dann, wenn sie in der aktuellen Zusammensetzung bereits im vorangehenden Spieljahr bestanden hat und zudem in den drei Spieljahren vor dem aktuellen Spieljahr ununterbrochen Mannschaften bei den A- und B-Junioren (Herren) bzw. bei den B- und C-Juniorinnen (Frauen) gemeldet hatte.

Ein weiterer Aufstieg ist Spielgemeinschaften auch nur unter den vorgenannten Voraussetzungen möglich. Eine Teilnahmemöglichkeit an der Oberliga Baden-Württemberg besteht nur dann, wenn dies die dortigen Regularien ausdrücklich zulassen.

Kann eine Spielgemeinschaft das Aufstiegsrecht bzw. das Recht zur Teilnahme an Aufstiegs- oder Relegationsspielen nicht wahrnehmen, weil sie die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, so geht dieses Recht grundsätzlich auf den federführenden, erstgenannten Verein über. Verzichtet dieser, geht das Aufstiegsrecht auf den zweiten an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein über. Verzichtet auch dieser, geht das Recht auf die nächste aufstiegsberechtigte Mannschaft der Staffel über. § 42 Nr. 11 der Spielordnung bleibt hiervon unberührt.

Bei Auflösung der Spielgemeinschaft verbleibt grundsätzlich der erstgenannte, federführende Verein in der erspielten Spielklasse. Die Mannschaft des weiter beteiligten Vereins steigt in die unterste Spielklasse ab. Verzichtet der erstgenannte, federführende Verein auf sein Recht, geht dieses auf den weiter an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein über. Verzichtet auch dieser, gilt § 42 Nr. 7 der Spielordnung entsprechend.

Spielarten

§ 43

Im Bereich des Verbandes kommen folgende Spiele zur Durchführung:

1. Verbandsspiele (Meisterschafts-, Auf-, Abstiegs-, Relegations- und Entscheidungsspiele)
2. Verbandspokalspiele (Verbands-, Bezirks- und Kreispokal)
3. Auswahlspiele
4. Freundschafts- und Turnierspiele
5. Hallenspiele

Veranstalter der in Nrn. 1 bis 3 genannten Spiele ist der Verband. Verbands- und Verbandspokalspiele sind Pflichtspiele. Die Organisation, Durchführung und Überwachung der Spiele obliegt der spielleitenden Stelle.

Spielleitende Stellen

§ 43a

Spielleitende Stellen sind:

- a) für Auswahlspiele, Verbandspokalspiele (wfv-Haupttrunden), Hallenspiele (wfv-Haupttrunden) und für die Verbandsspiele der Verbandsliga der Verbandsspielausschuss;
- b) für die Verbandsspiele der Landesliga und Meisterschaftsspiele der Bezirksliga: die auf den jährlich mindestens einmal, höchstens zweimal stattfindenden Staffeltagen jeweils auf die Dauer eines Jahres gewählten Staffelleiter;
- c) für die Meisterschaftsspiele der Kreisliga A und B: die auf den jährlich mindestens einmal, höchstens zweimal stattfindenden Staffeltagen jeweils auf die Dauer eines Jahres gewählten Staffelleiter; eine Kreisliga A-Staffel und die dazugehörigen Kreisliga B-Staffeln können von einem Staffelleiter geleitet werden und veranstalten ihre Staffeltage gemeinsam;
- d) für alle sonstigen Spiele innerhalb der Bezirke die Bezirksvorsitzenden, die berechtigt sind, diese Aufgabe einem Staffelleiter ihres Bezirkes zu übertragen.

Spielfeld

§ 44

Das Spielfeld muss vom wfv zugelassen sein. Sollten sich gegenüber einer früheren Abnahme Änderungen irgendwelcher Art ergeben, so sind diese der spielleitenden Stelle sofort schriftlich bekanntzugeben.

Die zur Austragung des Spieles bestimmten Plätze sind nach den Fußballregeln zu zeichnen und nebst den erforderlichen Gerätschaften in gebrauchsfähigen Zustand zu setzen. Betreuern und Auswechselspielern wird bei den Spielen der Frauen, der Herren sowie bei den D- bis A-Junioren/ Juniorinnen ein speziell zu kennzeichnender Bereich zugewiesen, die Technische Zone. Diese erstreckt sich in einem Abstand von 10 Metern zur Mittellinie über 6 Meter und reicht in der Regel bis einen Meter an die Seitenlinie heran. In der Technischen Zone dürfen sich die auf dem Spielbericht benannten Auswechselspieler sowie weitere acht Mannschaftsverantwortliche aufhalten. Von der Technischen Zone aus dürfen taktische Anweisungen erteilt werden. Nur in Ausnahmefällen dürfen Trainer oder Betreuer die Technische Zone verlassen, zum Beispiel wenn der Schiedsrichter es gestattet, einen verletzten Spieler auf oder neben dem Feld zu behandeln. Der Schiedsrichter ist berechtigt, Personen aus der Technischen Zone hinter die Umzäunung auf die Zuschauerränge zu verweisen, wenn sich diese Personen mehrfach regelwidrig verhalten.

Verantwortlich für die Herrichtung und Ballgestaltung ist der Platzverein, auch wenn er den Platz von einem anderen Verein oder einer Gemeinde gemietet hat.

Unbespielbarkeit des Spielfeldes

§ 44a

Wird ein gemeldetes Spielfeld vom Verein oder Eigentümer für Pflichtspiele der in Konkurrenz spielenden Mannschaften nicht freigegeben, ist dem SR ein anderes gemeldetes Spielfeld zum Spiel anzubieten.

Sofern dieses oder weitere gemeldete Spielfelder vom SR für nicht bespielbar erklärt werden und der Verein oder Eigentümer auf der Nichtfreigabe des gesperrten Spielfeldes besteht, obwohl dieses vom SR als bespielbar befunden wurde, ist das Spiel dem Platzverein als verloren und dem Gastverein als gewonnen zu werten. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Rechtsinstanz.

Ist nach Meinung des Platzvereins sein Spielfeld nicht bespielbar, so hat er den zuständigen Platzbeauftragten rechtzeitig zur Platzbesichtigung anzufordern. Steht der benannte Platzbeauftragte nicht zur Verfügung, übernimmt dessen Aufgabe der zuständige Staffelleiter oder in den überbezirklichen Ligen der Verbands- und Verbandsstaffelleiter und in den Spielklassen der Bezirke der Bezirksstaffelleiter. Sie können diese Aufgabe delegieren. Die Entscheidung muss so frühzeitig getroffen werden, dass auch bei weitesten Anreisewegen der Gegner und der Schiedsrichter noch vor ihrer Abfahrt informiert werden können. Die Spielabsage durch den zuständigen Staffelleiter soll bei Nachmittags- und Abendspielen spätestens 4 Stunden vor dem angesetzten Spieltermin, bei Vormittagsspielen bis spätestens 17.00 Uhr des Vortages erfolgen. Danach entscheidet über die Bespielbarkeit eines Platzes ausschließlich der eingeteilte Schiedsrichter. Die durch die Platzbesichtigung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des antragstellenden Vereins.

Ist ein Platz wiederholt nicht bespielbar und tritt dadurch Terminnot ein, kann der Verbands- und Verbandsstaffelleiter oder die von ihm beauftragte spielleitende Stelle ein Verbandsspiel auch auf einem neutralen Platz austragen lassen.

Ausführungsbestimmung zu § 44a der Spielordnung:

Abs. 2 gilt nicht für den Jugendspielbetrieb.

An- und Absetzung von Spielen

§ 45

Die Meisterschaftsspiele werden nach den von den spielleitenden Stellen ausgearbeiteten Terminlisten ausgetragen. Grundlage der Terminlisten, auch für Verbandsspokalspiele sind die erlassenen Rahmenterminkalender.

Jede Ansetzung eines Spieles oder eine Terminänderung muss den beteiligten Vereinen spätestens am vierten Tage vor dem Spiel bekanntgegeben sein, andernfalls kann die Austragung des Spieles abgelehnt werden.

Angesetzte Spiele können durch die spielleitende Stelle abgesetzt werden. Anträge auf Spielverlegungen (Spieltag, Spielbeginn, Spielort) sind vom antragstellenden Verein spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin über das DFB-net einzureichen. Die Zustimmung des Spielgegners ist nachzuweisen. Liegt diese vor, ist das Spiel durch die spielleitende Stelle grundsätzlich zu verlegen, soweit Wettbewerbsbelange nicht entgegenstehen.

Spielverlusterklärung

§ 46

Spielt ein Verein mit nicht spielberechtigten Spielern oder mit Spielern, die für die Mannschaft, in der sie eingesetzt waren, keine Teilnahmeberechtigung hatten, so wird das betreffende Spiel ihm mit 0:3 Toren als verloren und dem Gegner mit 3:0 als gewonnen angerechnet. Das gleiche gilt, wenn er ein Spiel abbricht oder einen Spielabbruch verschuldet, absichtlich oder fahrlässig nicht oder nicht rechtzeitig mit sieben Spielern, bei 7er-Mannschaften mit fünf Spielern, antritt oder auf ein Spiel verzichtet. Das betreffende Spiel wird dann nicht mit 3:0 Toren als gewonnen bzw. verloren gewertet, wenn die Tordifferenz im Falle eines Spielabbruches beim Abbruch des Spieles bzw. im Falle fehlender Spiel- oder Teilnahmeberechtigung am Ende des Spieles günstiger als 3:0 war. In diesen Fällen erfolgt die Wertung entsprechend dem Stand beim Abbruch bzw. entsprechend dem tatsächlichen Spieldausgang. Aufgrund dieser Vorschrift kann ein Spiel auch beiden Vereinen für verloren gewertet werden.

Ist eine Spielerlaubnis ohne Schuld des belasteten Vereines durch die zuständige Stelle irrtümlich erteilt worden, so ist ein von ihm verlorenes Spiel seinem Ausgang entsprechend zu werten. Gleiches gilt für ein gewonnenes oder unentschieden gespieltes Spiel, es sei denn, der Spielgegner beantragt beim zuständigen Staffelleiter eine Spielwiederholung. In diesem Fall ist das jeweilige Spiel neu anzusetzen. In dem Wiederholungsspiel darf derjenige Spieler nicht eingesetzt werden, wegen dessen unberechtigtem Mitwirken das Verfahren durchgeführt wurde. Dem Verein, der den Irrtum der Behörde erkennt und ihn zu seinem Vorteil ausnützt, wird gemäß Abs. 1 das betreffende Spiel als verloren gewertet. Die Antragsfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt am Tage nach der Absendung der Entscheidung, durch die festgestellt wird, dass die Spielerlaubnis ohne Schuld des belasteten Vereins irrtümlich erteilt worden ist. Die Entscheidung ist allen Vereinen der betroffenen Staffel zuzustellen.

Hat ein nicht spielberechtigter oder teilnahmeberechtigter Spieler wiederholt an Pflichtspielen teilgenommen und ist der Verein in der Lage nachzuweisen, dass er nicht wider besseres Wissen oder nicht grob fahrlässig gehandelt hat, so soll ihm nur das erste gewonnene oder unentschiedene Spiel als verloren angerechnet werden; für die weiteren Spiele gelten die Bestimmungen des Abs. 2. Der schuldhafteste Verein hat die dem Gegner etwa entstandenen Unkosten jeglicher Art auf Antrag zu ersetzen. Handelt es sich um ein Spiel auf einem fremden Platz, so hat er für die etwa entgangenen Reineinnahmen auf Antrag Ersatz zu leisten. Die Ersatzleistung kann auch in der Verpflichtung zu einem Freundschaftsspiel bestehen.

Nichtantreten und Rücktritt von Spielen

§ 46a

1. Jeder Verein ist verpflichtet, mit seinen Mannschaften zu den Verbands- und Verbandspokalspielen anzutreten. Der Nichtantritt oder Rücktritt hat in jedem Fall den Spielverlust zur Folge.
2. Tritt ein Verein zu einem Spiel nicht an oder von den weiteren Spielen zurück bzw. bleibt er trotz verweigerter Zustimmung bei seinem Rücktritt, ist er zu bestrafen. Er kann durch den Verbandsvorstand in die nächst tiefere Spielklasse versetzt werden.
3. Für den Fall des Nichtantretens oder des Rücktritts gelten die üblichen Schadensersatzbestimmungen.
4. Erfolgt der Rücktritt eines Vereins von der Verbandsspiellrunde während des laufenden Spieljahres, so sind
 - a) seine bisher ausgetragenen und noch auszutragenden Spiele nicht zu werten, wenn der Rücktritt vor den letzten vier Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft im Spieljahr erfolgt;
 - b) seine bisher ausgetragenen Spiele entsprechend ihrem Ausgang, die noch auszutragenden Spiele mit 3 Punkten und 3:0 Toren für den Gegner zu werten, wenn der Rücktritt im Zeitraum der letzten vier Meisterschaftsspiele erfolgt.
5. Tritt eine Mannschaft, gleich aus welchem Grund (z.B. auch aufgrund einer Sperre durch das Sportgericht oder infolge nicht erfüllter Verpflichtungen), in einer Spielrunde drei Mal nicht an, so werden die von dieser Mannschaft ausgetragenen und noch auszutragenden Spiele entsprechend Nr. 4. gewertet. Dabei entspricht der Zeitpunkt des Rücktritts dem des dritten nicht mehr ausgetragenen Spiels.

Nachweis der Spielberechtigung

§ 47

Vor jedem Pflicht- oder Freundschaftsspiel sind die Mannschaftsaufstellungen durch beide Vereine in das DFBnet (Spielbericht) einzugeben. Die Einzelheiten regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen.

Für jeden Spieler muss vor Spielbeginn ein vollständiger Spielerpass Online mit gespeichertem Lichtbild im DFBnet einsehbar sein, ersatzweise ist dem Schiedsrichter ein Ausdruck aus der zentralen Passdatenbank des DFBnet oder ein amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.

Erfüllt ein Verein die Vorgaben des Abs. 2 nicht, so trägt er für den Fall eines Einspruchs gegen die Spielwertung die Beweislast für die Identität des eingesetzten Spielers. Kann der Nachweis nicht geführt werden, entfällt die Teilnahmeberechtigung des Spielers.

Spieler austausch

§ 48

1. Bei Verbands- und Verbandspokalspielen der Herren und Frauen können bis zu fünf Spieler ausgetauscht werden.

Bei Freundschaftsspielen können die beteiligten Vereine vor Spielbeginn eine andere Vereinbarung treffen, die auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken ist.

2. Ein ausgewechselter Spieler kann nicht wieder in die Mannschaft aufgenommen werden, es sei denn, es handelt sich um ein Freundschafts-, ein Reserve- oder ein Meisterschaftsspiel der Kreisligen C/B (Herren) bzw. der Kreis- und Bezirksligen (Frauen).
3. Es können nur die Spieler zum Einsatz kommen, die vor Spielbeginn auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt sind.
4. Für die Einhaltung der Vorschriften nach Nrn. 1 - 3 ist der Verein verantwortlich.

Der Spielführer

§ 48a

Der Spielführer hat den Schiedsrichter zu unterstützen. Er ist berechtigt, den Schiedsrichter auf Wünsche und Beschwerden der Mannschaft sowie auf regelwidrige Vorgänge, die seiner Aufmerksamkeit entgangen sind, hinzuweisen.

Er hat dem Schiedsrichter jederzeit, auch nach Beendigung des Spiels, zu Auskünften zur Verfügung zu stehen.

Spieltag, Spielverbot

§ 49

Die Pflichtspiele finden grundsätzlich am Sonntag, Samstag oder an Feiertagen statt. Auf die besonderen Belange des Jugendspielbetriebes ist Rücksicht zu nehmen. Die spielleitende Stelle ist berechtigt, Spiele auch auf einen Wochentag anzusetzen. Bei der Festlegung der Spieltage sowie bei der Ansetzung einzelner Spiele ist die Besetzbarkeit mit Schiedsrichtern zu berücksichtigen.

In den Spielklassen der Verbands- und Landesliga der Herren entscheidet in der Regel der Heimverein, ob am Samstag oder Sonntag gespielt wird, soweit dem nicht übergeordnete Interessen entgegenstehen.

Die Meisterschaftsspiele der beiden letzten Spieltage einer Staffel sind grundsätzlich zeitgleich anzusetzen. Der letzte Spieltag ist für alle Spielklassen von der Verbandsliga bis zur Kreisliga C gleich.

Der Verbandsvorstand ist berechtigt, an einzelnen Tagen und für einzelne Gebiete Spielverbot zu erlassen. Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage ist zu beachten.

Verbandspokal

§ 50

Auf Verbands- und Bezirksebene werden Verbandspokalspiele durchgeführt. Näheres regeln die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

Spielabrechnung, Kostenersatz

§ 51

1. Unkosten bei Spielausfällen

- a) Kommt infolge höherer Gewalt ein Pflichtspiel, für das notwendige Aufwendungen irgendwelcher Art erwachsen sind, nicht zum Austrag, so sind diese Aufwendungen von beiden Vereinen je zur Hälfte zu tragen. Als anrechnungsfähige Aufwendungen gelten für den Platzverein: die ortsüblichen Kosten für Reklame (Nachweis ist erforderlich), Kassierer, Sanitäts- und Ordnungsdienst sowie die Schieds- und Schiedsrichter-Assistentenspesen. Für den reisenden Verein: die notwendigen Fahrtkosten.
- b) Ist ein Verein zu einem Vorspiel auf fremdem Platz nicht angetreten, so hat er beim Rückspiel auf seinem Platz dem Gegner die Hälfte der notwendigen Fahrtkosten zu ersetzen, es sei denn, dass er zu einem Schadenersatz aus dem Vorspiel verurteilt wurde.
- c) Vereine, die aus einem nichtigen Grunde oder wegen erfolgter Sperre zu einem Verbandsspiel nicht antreten bzw. nicht antreten können, haben dem Gegner neben dem Ersatz der entstandenen und nachgewiesenen Unkosten, insbesondere Schiedsrichter- und Schiedsrichter-Assistentenspesen, bei dadurch ausgefallenen Auswärtsspielen noch den Durchschnitt der Einnahmen (Eintrittsgelder) aus den 5 vorangegangenen Verbandsrundenspielen zu erstatten.

2. Spielabrechnung bei Wiederholungsspielen

Wird ein Verbandsspiel wiederholt, so hat der Platzverein dem Gegner nach Maßgabe des beim zweiten Spiel etwa erzielten Reinerlöses (Bruttoeinnahmen abzüglich Auslagen) die notwendigen Fahrtkosten zu erstatten. Ein noch verbleibender Überschuss wird auf beide Teile je zur Hälfte verteilt. Werden die entstehenden notwendigen Fahrtkosten durch den Reinerlös nicht gedeckt, so haben die beiden Vereine den Fehlbetrag je zur Hälfte zu tragen. Ist jedoch die Wiederholung des Spieles durch Verschulden eines Vereins herbeigeführt, so trifft der Fehlbetrag diesen allein. Die Bestimmung kommt nur dann in Anwendung, wenn der Platzverein schon beim ersten Spiel

Einnahmen erzielt hat und durch das Wiederholungsspiel nochmals in den Genuss der Einnahmen kommen würde.

3. Spielabrechnung bei Entscheidungsspielen

Bei Entscheidungsspielen auf neutralem Platz ist bei der Verteilung der Einnahmen zu beachten: Aus der Bruttoeinnahme erhält der Platzverein 10 % Miete, mindestens jedoch 50 Euro. Dann sind zu kürzen: die ortsüblichen Reklamekosten, die Kosten des Sanitätsdienstes, die Schieds- und Schiedsrichter-Assistentenspesen, Umsatzsteuer, 10 % Verbandsabgabe und evtl. Vergünstigungssteuer. Der Restbetrag ist unter den beiden spielenden Vereinen gleichmäßig zu verteilen. Ein Fahrkostenersatz wird den beteiligten Vereinen nur bei überbezirklichen Relegationsspielen gewährt. Im Übrigen entfällt er; der neutrale Platz für beide Mannschaften ist daher möglichst zentral zu wählen.

4. Spielabrechnung bei Platzsperrespielen

Bei Austragung eines Platzsperrespieles auf neutralem Platz gelten für die Abrechnung folgende Bestimmungen: Der Platzverein erhält für Platzmiete einschließlich der Kosten für den Platzaufbau, die Ballgestellung, die Abstellung von Kassier- und Ordnungsleuten 20 % der Bruttoeinnahmen. Von den Bruttoeinnahmen sind weiter abzusetzen: die Umsatzsteuer, die Reklamekosten (Nachweis ist erforderlich), die Schieds- und Schiedsrichter-Assistentenspesen sowie die dem Landesverband des gesperrten Vereins zustehende prozentuale Spielabgabe. Einen noch verbleibenden Restbetrag erhält der Verein, dessen Platz gesperrt ist. Die Mitglieder des Platzvereins und der beiden spielenden Vereine haben vollen Eintritt zu zahlen. Der gesperrte Verein hat seinem Gegner die durch einen längeren Reiseweg etwa entstandenen Mehrkosten zu ersetzen. Für ein etwaiges Defizit haftet der gesperrte Verein.

5. Wird ein Pflichtspiel der Herren nachträglich einem Verein für verloren erklärt, der aufgrund der ursprünglichen Wertung des Spiels ein oder mehrere weitere Spiele (z. B. Verbandspokal-, Entscheidungs- oder Relegationsspiele) ausgetragen hat, so schuldet er dem an der Fortführung des Wettbewerbs gehinderten Verein einen pauschalen Schadensersatz.

Die Höhe des pauschalen Schadensersatzes richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der an den weiter ausgetragenen Spielen beteiligten Mannschaften. Maßgeblich ist der sich errechnende Mittelwert.

In Ansatz gebracht werden die folgenden Beträge:

3. Liga	€ 4.000,00
Regionalliga	€ 2.000,00
Oberliga	€ 1.000,00
Verbands-/Landesliga	€ 500,00
Bezirks-/Kreisligen	€ 250,00

Anstelle des pauschalen Schadensersatzes kann ein nachgewiesener höherer Schaden geltend gemacht werden.

Kommt eine Einigung zwischen den beteiligten Vereinen nicht zustande, entscheidet auf Antrag das zuständige Sportgericht (§ 2 Buchst. i) der Rechts- und Verfahrensordnung).

Ausführungsbestimmung zu § 51 der Spielordnung:

Soweit Fahrtkosten abzurechnen sind, ist der reisende Verein berechtigt, pro gefahrenem Kilometer (kürzester Reiseweg) 0,60 Euro geltend zu machen. Dabei bleibt unberücksichtigt, mit wie vielen Personen und Fahrzeugen und mit welchem Verkehrsmittel er reist.

Schiedsrichtergestellung

§ 52

1. Jedes Spiel soll von einem geprüften und unbeteiligten Schiedsrichter geleitet werden.
2. Jeder Verein hat für jede von ihm zu den Verbandsrundenspielen gemeldete Mannschaft (einschließlich Reserven, Frauen, Senioren, 7er-, 9er- und 11er-Mannschaften der Jugend) vor Beginn des Spieljahres einen Schiedsrichter zu stellen. Ausgenommen hiervon sind D-, E- und F-Junioren sowie Juniorinnen-Mannschaften. Bei Vereinen der Landesliga und aller höheren Spielklassen (Herren), bei Vereinen der Frauen-Bundesliga und Regionalliga, der DFB-Nachwuchsligen, der C-Junioren-Regionalliga, der A- und B-Junioren-Oberliga sowie der A-Junioren-Verbandsstaffel erhöht sich die Zahl der zu stellenden Schiedsrichter um weitere zwei je Mannschaft dieser Spielklassen.
3. Schiedsrichter im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist, wer nach erfolgter Anerkennung (§ 6 der Schiedsrichterordnung) während des laufenden Spieljahres mindestens

- a) 15 Spieleinsätze (Spieleleitungen, Spielbeobachtungen, Spielbetreuungen von Neulingen oder Nachwuchs-Schiedsrichtern) durchgeführt oder
- b) als Schiedsrichterneuling mindestens 6 Spiele geleitet hat

und außerdem die Teilnahme an mindestens vier Lehrabenden, als Schiedsrichterneuling an mindestens zwei Lehrabenden, nachweisen kann. Die Teilnahme an Verbandslehrgängen ist der Teilnahme an Lehrabenden gleichgestellt.

Statt Spielbeobachtungen können Betreuungen von Schiedsrichter-Neulingen erfolgen. Schiedsrichter bis 18 Jahre müssen nur mindestens 12 Spiele geleitet haben und die Teilnahme an mindestens vier Lehrabenden nachweisen können. Stichtag ist der 1.7. (wer am 1.7. das 18. Lebensjahr vollendet hat).

4. Verstöße gegen die Verpflichtung nach Nr. 2 werden nach § 64 der Rechts- und Verfahrensordnung geahndet. Von der Ahndung solcher Verstöße kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit für Verbandsrundenspiele einer Mannschaft keine geprüften und unbeteiligten Schiedsrichter eingeteilt werden.

Schiedsrichterinstanzen

§ 53

Die Einteilung der Schiedsrichter und – soweit verbandsseitig zu stellen – der Schiedsrichter-Assistenten zu allen Spielen erfolgt durch die Schiedsrichterinstanzen im Einvernehmen mit den spielleitenden Stelle. SR dürfen von den Vereinen nicht abgelehnt werden. Kann ein SR der Aufforderung zur Spielleitung nicht nachkommen, hat er dies der Stelle, die ihn aufgestellt hat, mitzuteilen.

Für alle Freundschaftsspiele, an denen Mannschaften in Konkurrenz beteiligt sind, ist bei der zuständigen Schiedsrichterinstanz rechtzeitig ein Schiedsrichter anzufordern. Für die Spiele der Landesliga und aller höheren Spielklassen (Herren) sowie auf besondere Anordnung des Verbandsspielausschusses sind neutrale Schiedsrichter-Assistenten zu stellen. Bei Freundschaftsspielen, an denen Mannschaften ab der Landesliga an aufwärts beteiligt sind, sollen neutrale Schiedsrichter-Assistenten gestellt werden.

Die Gestellung von neutralen, anerkannten SR als SRA kann auch auf die übrigen Spielklassen ausgedehnt werden, sofern die an der jeweiligen Spielrunde beteiligten Vereine hierzu mit Mehrheitsbeschluss zustimmen, die hierfür erforderlichen SR zur Verfügung stehen und der Verbandsspiel- sowie Verbandsschiedsrichterausschuss ihr Einverständnis erklären.

Bei allen anderen Spielen hat jeder Verein einen Schiedsrichter-Assistent zu stellen.

Die Kosten für die Schiedsrichter und die beauftragten Schiedsrichter-Assistenten trägt der Platzverein.

Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten

§ 54

Der Schiedsrichter soll mindestens eine dreiviertel Stunde vor Spielbeginn anwesend sein. Er hat vor Spielbeginn den ordnungsmäßigen Aufbau des Spielfeldes, die Beschaffenheit der Spielgeräte, die Kleidung der Mannschaften und die Spielberechtigung der Spieler (einschließlich der Auswechselspieler) auf Basis der im DFBnet einsehbaren Daten und der Mannschaftsaufstellung genau zu prüfen. Er ist verpflichtet, den Spielbericht Online im DFBnet unmittelbar nach Spielende (innerhalb 60 Minuten) auszufüllen und freizugeben, soweit die technischen Voraussetzungen am Spielort gegeben sind.

Ein zu spät kommender Schiedsrichter kann nur im Einverständnis beider Spielführer und nur bis zur Halbzeit ein bereits begonnenes Spiel übernehmen und fortsetzen.

Der Schiedsrichter hat alle mit dem Spiel zusammenhängenden Vorgänge wie Spielzeit, Ergebnis, Schiedsrichter-Assistent, Hinausstellungen, Verwarnungen, Unfälle, fehlende Spiel- und Teilnahmeberechtigung, Ausschreitungen der Zuschauer usw. zu melden. Im Unterlassungsfalle macht er sich strafbar.

Ausbleiben des Schiedsrichters

§ 55

Tritt bei einem Pflichtspiel der aufgestellte Schiedsrichter zur festgesetzten Zeit nicht an, so müssen sich die Vereine ernstlich bemühen, einen anderen Schiedsrichter zu finden. Ein anerkannter unbeteiligter Schiedsrichter, der sich zur Verfügung stellt und mindestens die Qualifikation für die zweittiefere Klasse besitzt, darf von keiner Seite abgelehnt werden. Stehen mehrere unbeteiligte, anerkannte Schiedsrichter zur Verfügung, müssen sich die beiden Vereine auf einen dieser Schiedsrichter einigen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Los. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften gilt das Spiel für den oder die ablehnenden Vereine als verloren.

Die Vereine können sich auf einen beteiligten oder nicht anerkannten Schiedsrichter einigen. Wird wegen Fehlens eines unbeteiligten oder anerkannten Schiedsrichters ein Freundschaftsspiel ausgetragen, ist die Einigung auf ein Freundschaftsspiel vor dem Spiel schriftlich niederzulegen. Unterbleibt die schriftliche Festlegung, dann wird das Spiel im Zweifelsfall als Verbandsspiel gewertet. Über die Spielwertung entscheidet in jedem Fall die spelleitende Stelle.

Treten die verbandsseitig zu stellenden Schiedsrichter-Assistenten oder einer davon nicht an, so ist der Schiedsrichter des Spiels verpflichtet, unter den etwa zufällig als Zuschauer anwesenden Schiedsrichtern und dem Schiedsrichter des Vorspiels Ersatz zu suchen. Gelingt dies nicht oder nur zum Teil, sind die Schiedsrichter-Assistenten wie folgt zu stellen:

- a) bei Fehlen von zwei Schiedsrichter-Assistenten stellt jeder Verein einen Schiedsrichter-Assistent,
- b) bei Fehlen eines Schiedsrichter-Assistenten stellt der Platzverein den Ersatz.

Demjenigen Verein, der dieser Pflicht nicht genügt, gilt das Spiel als verloren.

Bei Spielabbruch durch einen Verbandsschiedsrichter darf kein anderer Verbandsschiedsrichter das Spiel fortsetzen.

Frauenspielbetrieb

§ 56

1. Über die Zulassung von Frauenmannschaften zum Spielbetrieb entscheidet auf Antrag der Verbandsspielausschuss. Der Antrag ist vom Mitgliedsverein des wfv zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung zum
 - a) Verbandsrundenspielbetrieb (Feld) sind mindestens 15 Spielerpässe von spielberechtigten Spielerinnen;
 - b) Hallenspielbetrieb mindestens 10 Spielerpässe von spielberechtigten Spielerinnen vorzulegen.

Jede Frauenmannschaft soll von einer weiblichen Person betreut werden.

2. Spielgemeinschaften können zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes unter den Voraussetzungen des § 42a gebildet werden.
3. Im Verbandsgebiet werden für Frauenfußballmannschaften Verbandsrunden-spiele in folgenden Spielklassen durchgeführt:
 - a) Oberliga
 - b) Verbandsliga
 - c) Landesliga
 - d) Regionenliga
 - e) Bezirksliga
 - f) Kreisliga (bei Bedarf)

Der bestplatzierte württembergische Verein der Oberliga Baden-Württemberg ist Württembergischer Frauenfußballmeister.

Jeder Verein der Oberliga und Verbandsliga muss mindestens eine Mädchenmannschaft melden und diese am Spielbetrieb teilnehmen lassen.

4. Die Verbandsliga spielt mit 12 Vereinen. Die Landesliga spielt in zwei Staffeln mit je 12 Vereinen. Die Regionenliga spielt in sechs Staffeln mit je 12 Vereinen. Die Bezirksliga spielt in mindestens 12 Staffeln. Erforderlichenfalls werden darüber hinaus Staffeln in der Kreisliga gebildet.
5. Von der Verbandsliga bis zur Kreisliga steigen alle Meister auf. Die Zahl der jeweiligen direkten Absteiger (Verbands- bis Bezirksliga) ist gleich der Zahl der jeweils nachgeordneten Staffeln der nächsttieferen Spielklasse. Darüber hinaus werden Relegationsspiele durchgeführt. § 42 gilt entsprechend.
6. Der Verbandsspielausschuss befindet vor dem jeweiligen Spieljahr über die Zusammensetzung der Regionen- und Bezirksliga-Staffeln.
7. Auf Verbands- und Bezirksebene werden Meisterschaften im Hallenfußball der Frauen durchgeführt. Die Bezirke ermitteln die Bezirksmeister. Auf Verbandsebene wird der Württembergische Hallenmeister ausgespielt.

Die Durchführung obliegt auf Verbandsebene dem Verbandsspielausschuss, auf Bezirksebene dem Bezirksvorstand. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit können der Verbandsspielausschuss und der Bezirksvorstand die Ausrichtung der Hallenmeisterschaft oder von Spieltagen der Hallenmeisterschaft auf einen oder mehrere Vereine übertragen.

Maßgebend sind die jeweilige Ausschreibung, die vom Verbandsspielausschuss erlassenen allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Fußballspiele in der Halle sowie die für die jeweilige Veranstaltung vom Verbandsspielausschuss erlassenen besonderen Durchführungsbestimmungen.

Seniorenspielbetrieb

§ 57

Für Fußballspiele und -turniere der Senioren, die 32 Jahre (Geburtsjahrgang) und älter sind, gelten die Ordnungen des Verbandes nur dann, wenn es sich um einen in der Zuständigkeit des Verbandsspielausschusses organisierten Wettbewerb handelt. In allen anderen Fällen gehört der Seniorenfußball zum Freizeitsport.

Der Verbandsspielausschuss kann auf Antrag einem Senioren mit Zustimmung seines Stammvereins die Spielberechtigung für einen weiteren Verein zur Mitwirkung in dessen Seniorenmannschaft in Form eines Zweitspielrechts erteilen.

Freizeitfußball

§ 58

Für den Freizeitfußball gelten die Satzung und Ordnungen des Verbandes mit der Maßgabe, dass die besonderen Belange des Freizeitfußballs, insbesondere seine Eigenständigkeit und die aufgelockerte Gestaltung seines Spielbetriebs und seiner Organisation zu berücksichtigen sind.

Für die Organisation und Durchführung von Spielen und Turnieren ist die jeweilige Ausschreibung maßgebend. Für Meisterschaften und Pokalwettbewerbe im Freizeitligafußball sind die vom Ausschuss für den Breiten- und Freizeitsport erlassenen besonderen Durchführungsbestimmungen maßgebend.

Spieler, die sich an den Meisterschaften und Pokalwettbewerben im Freizeitligafußball beteiligen, erhalten einen Spielerpass Online für den Freizeitligafußball. Spieler, die im Besitz eines Spielerpass Online für den Freizeitligafußball sind, dürfen nicht in einer an den Verbandsspielen teilnehmenden Mannschaft eingesetzt werden. Spieler, die im Besitz eines Spielerpass Online für den Verbandsspielbetrieb sind, dürfen nicht in einer an den Meisterschaften und Pokalwettbewerben im Freizeitligafußball teilnehmenden Mannschaft eingesetzt werden.

Die Bestimmungen über die Wartefristen bei einem Vereinswechsel gelten auch für Spieler, die vom Verbandsspielbetrieb zum Freizeittligafußballspielbetrieb oder umgekehrt wechseln, soweit die vom Ausschuss für Breiten- und Freizeitsport für die Meisterschaften und Pokalwettbewerbe im Freizeitligafußball erlassenen Durchführungsbestimmungen keine andere Regelung enthalten.

Meldung von Spielergebnissen

§ 59

Die Platzvereine sind verpflichtet, das Spielergebnis unverzüglich an die dafür vom Vorstand benannte Stelle zu melden. Das Spielergebnis gilt als unverzüglich gemeldet, wenn es bis 18.00 Uhr des Tages, an dem das Spiel stattfindet, eingepflegt ist. Bei Spielen, die nach 17.00 Uhr enden, gilt das Ergebnis als unverzüglich gemeldet, wenn es bis spätestens eine Stunde nach Spielende in das System eingepflegt ist.

Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung wird gemäß §§ 56, 32 der Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.